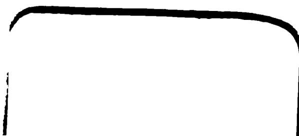

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY



XXIII.

PROGRAMM

des

Vitzthumschen Gymnasiums

als

Einladung

zu den am 3. und 4. April 1884 stattfindenden

öffentlichen Prüfungen

herausgegeben von

Ernst Ziel,
Rektor und Professor.

Inhalt:

Dresden,
Druck von B. G. Teubner.
1884.

1884. Progr. Nr. 489.

Zu den

Bobienser Cicero-Scholien.

Von

Hermann Gaumitz.

I.

Gehört das Scholion Bobiense 346,14 (Orelli) in Ciceros Rede pro Milone 12,33?

In den Ausgaben der Rede pro Milone liest man jetzt allgemein folgende Stelle 12,33:

Exhibe, quaeso, Sexte Clodi, exhibe librarium illud legum vestrarum, quod te aiunt eripuisse e domo et ex mediis armis turbaque nocturna tanquam Palladium sustulisse, ut praeclarum videlicet munus atque instrumentum tribunatus ad aliquem, si nanctus esses, qui tuo arbitrio tribunatum gereret, deferre posses. ... An huius ille legis, quam Sext. Clodius a se inventam gloriatur, mentionem facere ausus esset vivo Milone, non dicam consule? De nostrum enim omnium — non audeo totum dicere. Videte, quid exitii lex habitura fuerit, cuius periculosa etiam reprehensio est. Et aspexit me illis quidem oculis, quibus tum solebat, cum omnibus omnia minabatur: movet me quippe lumen curiae. 13. Quid? tu me tibi iratum, Sexte, putas, cuius tu inimicissimum multo crudelius etiam poenitus es, quam erat humanitatis meae postulare? etc. bis *certe non debeo;* und § 34 beginnt in den Ausgaben: <*Audistis, iudices, quantum Clodii inter-*>*fuerit occidi Milonem* etc. bis *qui sibi solutam* | *P. Clodi praeturam ...*

Aber in sämtlichen Handschriften fehlen die gesperrt gedruckten Zeilen; und § 34 beginnt erst mit den Worten: *P. Clodi praeturam ...* Zwei ziemlich umfangreiche Stücke in cap. 12 und 13 sind also durch Kritik eingesetzt.

Das erste dieser Stücke *(An huius ... reprehensio est)*, teils durch Quintilian, teils durch die scholia Bobiensia, teils durch beide überliefert, ist von Peyron[1]) zu einem Ganzen richtig verbunden und mit ausführlicher Begründung hier eingesetzt worden.

---

1) Peyron, Ciceronis orationum pro Scauro etc. fragmenta inedita. Stuttg. et Tüb. 1824. 4°. p. 223 flg. 227.

Wenn ich nun, trotzdem die Herausgeber sämtlich Peyrons Ansicht angenommen haben, diese Begründung anzugreifen wage, so glaube ich nicht dem Andenken des hochverdienten Gelehrten zu nahe zu treten, da er selbst zur Prüfung auffordert (p. 234: *iudicent docti viri*).[1])

Woher stammt also dieses Einschiebsel? Bei Quintilian heißt es 9, 2, 54: *'Αποσιώπησις .... et ipsa ostendit aliquid .... sollicitudinis et quasi religionis: „An huius ille legis, quam Clodius* (Sext. fehlt!) *a se inventam gloriatur, mentionem facere ausus esset vivo Miloñe, non dicam consule? de nostrum enim omnium — non audeo totum dicere.“* Der Schol. Bob. enthält zu den Worten Ciceros aus der verlornen Rede de aere alieno Milonis, Orelli V, 346, 13: *„Nec vero illam nefariam libertatem“*, die Erklärung: *<Eiusdem>*[2]) *legis mentio fit in oratione, quae habita est pro Milone atque per*** de nostrorum omnium — non audeo totum dicere. Videte, quid exitii lex habitura fuerit, cuius periculosa etiam reprehensio est.*

Die Überlieferung der in der Rede pro Milone nächstfolgenden Worte *Et aspexit* etc. steht ganz fest; denn die Handschriften haben sie, Asconius (Kießl. u.

---

1) Weil die etwas komplizierte Frage eine kleine Litteratur hervorgerufen hat und ich wiederholt gezwungen bin, die Meinungen anderer Gelehrten ausführlich zu behandeln, will ich, um dann kurz sein zu können, die Hauptschriften gleich hier anführen:

Cic. orat. frgm. ined. Ed. Carol. Beier. Lips. 1825. p. 131.

A. Mai, classic. auct. tom. II. Romae 1828. p. 225.

A. W. von Schröter: Übersicht der seit 1813 besonders durch Codices rescripti entdeckten Stücke der griech. u. röm. Litt. = Hermes, St. IV. 1824. p. 318, bes. p. 354 u. 357.

Trojel: Bemerkungen zu Ciceros Rede für Milo = Fleckeisens Jahrb. 71. Bd. 1855. p. 315.

Bierregaard: De supplemento Peyronianae lacunae, quae est in c. XII orationis Cic. pro Milone. Hauniae 1830. 8°. p. 5.

[Bierregaard: De libertinorum hominum condicione libera re p. Romana. Hauniae 1840. 8°. konnte ich leider weder von der Dresdner Königlichen, noch von der Leipziger oder Göttinger Univ.-Bibl. erhalten.]

Cic. pro Milone cum integro commentario Casp. Garatonii ed. Orelli. Lips. 1826. 8°. p. 300.

Ciceros Rede für Milo. Mit Einleitung und Kommentar von Dr. E. Osenbrüggen. Hambg. 1841. p. 84.

——. Neubearb. v. Hans Wirz. Hamb. 1872. p. 78.

Ciceros Rede pro Milone, erkl. v. C. Halm, Weidm. Schulausg. 1879⁸.

Ciceros Rede pro Milone, erkl. v. Richter-Eberhard, Teubnersche Schulausg. 1881³.

2) Orellis Lesart: *< Suffragii scilicet libertinorum, cuius > legis* ist zu lang. Es fehlen nur 8 Buchstaben. *Eiusdem* vermutete Leo Ziegler (Beitr. p. 31), dessen 2 Aufsätze:

Leo Ziegler im Rhein. Mus. XXVII. p. 420: Zur Texteskritik des Scholiasta Bobiensis zu Ciceronischen Reden.

——: Beiträge zur Textkritik des Schol. Bob. zu Cic. Reden. — Programm des Maxim.-Gymn. München 1873.

den Mai-Orellischen Text dieser Scholien nach einer neuen, sorgfältigen Kollation wesentlich emendieren. Vergl. Cic. fragm. (Teubn. Text) ed. C. F. W. Müller p. 231.

Schöll 40,23 = Or. 46,19) nennt und erklärt sie, und Quintilian 9, 2, 56 citiert sie als Beispiel einer ganz kurzen Abschweifung (*brevior a re digressio*). Also darf man nicht dafür *En aspexit* schreiben wollen.

Zweifellos ist die Zusammengehörigkeit der beiden Citate — natürlich ist *de nostrum enim* die richtige Lesart — ; ebenso sicher standen die Worte in einer Rede pro Milone. Peyron (p. 225) suchte nun in der erhaltenen Miloniana denjenigen Passus, zu dem das Fragment gehören könnte. Er fand bald, daß mit diesem nach Sinn und Inhalt § 33 nahe verwandt ist; und da ihm aus verschiedenen, gleich zu besprechenden Gründen vor *Et aspexit* etwas zu fehlen schien, nahm er hier eine Lücke an, und zwar von 5 Druckzeilen der von ihm benutzten Quartausgabe (Ed. Patav. in us. Delph. 1754). Daß gerade 5 Quartzeilen fehlen, schloß er aus folgenden Thatsachen: Es sind in einem Turiner Codex einige Palimpsestblätter aus Cic. pro Mil. erhalten, und zwar enthält (Peyron p. 224):

Fol. 25/30: (c. 10,29) | *sunt, partim cum ad raedam* ... bis .. *in his personis valeat* | (12,32);
Fol. 24/31: (c. 13,34) | *fuerit occidi Milonem* ... bis .. *relicum est, ut iam illum na* | (14,36).

Durch diese Palimpsestblätter war zweierlei klar erwiesen: 1. daß vor den Worten *P. Clodii praeturam* in § 34 sicher eine größere Lücke war und in dieselbe zunächst der Anfang des Palimpsestblattes (24/31), | *fuerit* ... *solutam* eingesetzt werden mußte; und 2. daß außerdem zwischen 12,32 *in his personis valeat* | und dem nunmehrigen Beginn des § 34 | *fuerit occidi* irgendwo noch eine Lücke ist und zwar von der Größe von 5 jener Quartzeilen,[1] da etwas und höchst wahrscheinlich nur ein solches Turiner Palimpsestblatt fehlt.

Peyron nahm diese Lücke von 5 Druckzeilen vor *Et aspexit* an — hierin liegt der Hauptfehler seiner Ansicht — und er glaubte, durch Einfügung jener Worte: *An huius .... repr. est* vor dem genannten Satze gewönne er zunächst einige der fehlenden Zeilen und es wären nur noch ein paar Zeilen hinzuzufügen, durch welche die räumliche Lücke ausgefüllt würde, sowie ‚*An, huius*' und ‚*ille*' ihre Erklärung fänden. Da sich aber das Ende von § 33 (*irasci certe non debeo*) nicht unmittelbar anschloß an den jetzigen Anfang von § 34, so mußte hier ebenfalls ein Übergang ausgefallen sein, und Peyron ergänzte ganz kurz: ⟨*Audistis, iudices, quantum Clodio pro*⟩*fuerit.* So Peyron. Abgesehen einmal von der Hauptfrage, ob Sinn und Zusammenhang vor *Et aspexit* für das Vorhandensein einer Lücke sprechen oder nicht, ist gegen Peyrons Ansicht dies einzuwenden: Wahrscheinlicher von vornherein und kritisch richtiger ist es anzunehmen, daß in einer so oft im Altertum gelesenen und benutzten Rede in den engen Grenzen zweier Kapitel nur eine, größere Lücke ist, als zwei von geringerer Zeilenzahl, zumal da durch Annahme von zwei Lücken und durch deren (berechtigte oder unberechtigte) Ausfüllung mit anderweit erhaltenen Cicero-Fragmenten keine

1) Das sind ca. 7 Zeilen der Tauchnitzschen Ausgabe von Baiter-Kayser.

von beiden genügend ergänzt wird, sondern vielmehr in der ersten neue, und wie sich gleich zeigen wird, sehr große Schwierigkeiten hervorgerufen werden und in der zweiten mindestens noch einige Worte des Überganges fehlen müssen. Ja, der letzterwähnte Umstand weist geradezu darauf hin, daß jene 5 Zeilen wahrscheinlich vor Beginn des § 34 ausgefallen seien und Cicero eine ausführlichere Form des Überganges gewählt habe.

Da wir in der glücklichen Lage sind, gerade von der Miloniana einen lithographierten Codex-Abdruck[1]) zu besitzen, sah ich nach und fand darin vor *Et aspexit* auch nicht die geringste Andeutung einer Lücke, dagegen las ich deutlich: *irasci certe non debeo.* ^*deē.*^ *p. clodi* etc.[2]) Mithin hat auch der beste Codex (Erf.-Berol.) die Spur einer Lücke, aber nur einer Lücke, und zwar vor dem alten Anfang des § 34.

Mehrere Herausgeber, welche auch die Peyronsche Ergänzung aufgenommen haben, setzen noch außerdem zwischen *non debeo* und *Audistis, iudices* das Zeichen der Lücke;[3]) und Osenbrüggen-Wirz sagt (p. 80): *„In der Lücke hatte der Schlußsatz gestanden, den Victorinus zu Cic. de inv. 1,68 Or. 105. Halm, Rhet. lat. p. 246 dahin resumiert: quare si habuit causas*[4]) *Clodius, ut occideret Milonem, constat insidiatorem fuisse.“* Auch dies spricht gegen Peyron; denn wenn *An huius ille* etc. eingefügt wird, so ist für ein solches Resumé einfach kein Raum.

Aber Peyron glaubt auch aus dem Mangel an Zusammenhang das Vorhandensein einer Lücke vor *Et aspexit* beweisen zu können.

Sehen wir uns die Rede einmal an!

Mit § 31 beginnt die tractatio, in welcher Cicero die Frage so stellt: Ist Clodius mit Recht oder Unrecht getötet worden?

Es wird § 32 (im *probabile ex vita*) behandelt, wer dem andern nachgestellt hat, was gleichbedeutend ist mit der Frage, wer den Vorteil von dem Tode des andern hatte. Die Gedankenreihe ist ferner:

§ 32. Wie läßt sich beweisen, daß Clodius dem Milo nachstellte?

I. Man zeigt, daß Clodius ein großes Interesse daran hatte, daß Milo stürbe. Denn

a) er wurde Prätor;

b) er hatte nicht zum gleichzeitigen Kollegen im Konsulat den Gegner Milo,

---

1) Guil. Freund, Cic. or. pro Mil. ad cod. Erf. lith. descr. Vratislav. 1838. gr. 4°.

2) Die übergeschriebene Abkürzung soll *deē* = *deest* heißen.

3) Außer Osenbrüggen-Wirz und Richter-Eberhard *(debeo. * * <Audistis)* noch Eberhard-Hirschfelder (*debeo * *. <Audistis)* in der Teubnerschen Textausgabe der Orat. sel. p. 481.

4) Vergl. den Schol. Bob., welcher den Inhalt so skizziert 287,12: ... *ut* ... *causas habuisse praecipuas eum potissimum diceret, cui expediret interfici Milonem.*

c) sondern Konsuln, die ihm heimlich geneigt waren und die später seine Wut vielleicht nicht einmal hätten hemmen können.

§ 33. (*Excurs:*) Schlimme Gesetze nämlich — wie bekannt ist — wollte Clodius uns aufzwingen.

Du, Sextus, bring doch einmal euer Gesetzarchiv her, das du aus Kampf und Nacht gerettet hast, um es als Geschenk irgend einem Zukunftstribun nach deinem Geschmack zu übergeben.

(*Brevior a re digressio:*) Und da hat er mich jetzt eben mit drohenden Blicken angesehn; er dauert mich!

Wie? Du glaubst wohl, Sextus, daß ich dir zürne. Nein! Du hast ja meinen Feind noch schlimmer behandelt, als ich für recht halte.

§ 34. ⟨Also, Clodius hatte ein großes Inter⟩esse an Milos Tod.

II. Jetzt seht, welches Interesse Milo an Clodius' Tod haben konnte.

„Clodius suchte den Milo an der Erlangung des Konsulats zu hindern."

a) Milo wäre trotzdem Konsul geworden;

b) Milo war der einzige, der Clodius' Prätur unschädlich zu machen vermochte;

c) im Gegenteil, solange Clodius lebte, hatte Milo größere Aussicht, denn er konnte sich auf den Nutzen seiner Opposition berufen.

Also, Clodius' Tod nützt dem Milo nicht nur nicht, sondern schadet ihm. Etc. etc.

Bis auf den Satz *Et aspexit .... curiae* liest sich die Stelle ohne Anstoß. Nehmen wir nun an, dieser Satz lautete ganz kurz: *Cur me aspicis?*, so ist alles in Ordnung und man vermißt nichts.

Denn wenn Peyron (p. 225) sagt, durch das doppelte *exhibe* und durch die lange Periode mache Cicero die Hörer neugierig auf das, was jener Bücherschrein enthalte; man erwarte, daß eins oder das andere der schlimmen Gesetze angeführt werde, und statt dessen folge unvermittelt: *Et aspexit* ...; so läßt sich manches dagegen einwenden. Eben die Länge der Periode bricht die Wirkung des Imperatives *exhibe*, und am Ende des Satzes denkt man nur noch an die Verspottung der Person des S. Clodius. Ferner waren den römischen Zuhörern Ciceros Clodius' Absichten wohl bekannt, so daß es nur der Andeutungen: *„quas ille leges ... fuerit impositurus ... atque inusturus"* und: *„librarium illud legum vestrarum"* bedurfte, um sie hinlänglich zu orientieren. Schon Ende d. J. 53 sagt Cicero kurz (Schol. Bob. 346,12): *nefariam illam libertatem*, und wie bekannt des Clodius projektiertes Gesetz *de suffragiis libertinorum* war, zeigen auch pro Mil. § 87: *incidebantur* (sc. in aere) *iam domi leges, quae nos servis nostris addicerent;* § 89: *lege nova, quae est inventa apud eum cum reliquis legibus Clodianis, servos nostros libertos suos fecisset.*

Die scheinbar störenden Worte *Et aspexit .... curiae* braucht man sich nur mit lebhafter Aktion zu den Richtern und Zuhörern gesprochen zu denken, so ist

der Personenwechsel: *Exhibe*, *Sexte*, ... *posses*, — *aspexit*, — *tu* ... *putas* nicht nur genügend motiviert, sondern er wird zugleich zu einer beabsichtigten, rhetorischen Wendung, welche mehr wirkt, als etwa die logische Form desselben Gedankens: *Cur me aspicis?* oder, mit dem *et* der unwilligen Frage: *Et aspicis me?*

Außerdem fiel die eigentümliche Form des Satzes schon den alten Grammatikern auf. Deshalb citiert ihn Quintilian 9, 2, 56 als treffendes Beispiel einer ganz kurzen Abschweifung (*brevior a re digressio*), ein Ausdruck, der ja doch auch beweist, daß unmittelbar vorher und nachher dieselbe Sache behandelt, d. h. Sextus mit der zweiten Person angeredet wurde.[1]) Deshalb erklärt auch Asconius (40,26 = 46) die auffällige dritte Person *aspexit*: *Hic est Sextus Clodius.*

Auch die Anknüpfung mit *et* bietet keine Schwierigkeiten. Es ist das *et* des Ausrufes,[2]) welches dem *et* der unwilligen Frage[3]) so nahe steht, daß in den meisten Stellen die Zeichensetzung je nach der Auffassung schwankt.[4])

Zwischen den einzelnen Wörtern bestehen aber auch noch enge natürliche Beziehungen, die durch Einfügung des Fragments gestört würden. *Aspexit* blickt zurück auf: *Exhibe, Sexte;* Sextus Clodius sah ihn, so fingiert der Verfasser, drohend an, sobald er seinen Namen rufen hörte und den Spott über sich ergehen lassen mußte; und die drohenden Mienen wurden noch zorniger (*iratus*),[5]) als der neue, beißende Witz hinzukam: *movet me lumen curiae.*[6])

Während also die behandelte Cicero-Stelle so, wie sie in den Handschriften steht, bei sorgfältiger Beachtung des Inhaltes und der Urteile der alten Grammatiker sich ohne Schwierigkeiten begreifen und erklären läßt und keine Nötigung vorliegt, eine Lücke anzunehmen, entstehen anderseits durch die Einfügung des Peyronschen Fragments vor *Et aspexit* große Schwierigkeiten. Diese Schwierigkeiten sind zwiefacher Art: das Fragment stört, und es genügt nicht.

---

1) Quintilian also las in seiner Ausgabe der Rede pro Milone die Stelle ohne den Zusatz Peyrons.

2) Dräger, hist. Synt. II. Leipz. 1881.[2] p. 23. (Vergl. Anton, Stud. z. lat. Gramm. u. Stil. Erf. 1869.[2] p. 19.)

3) Pro Sest. 37,80: *Et causam dicit Sestius de vi?* — Pro Mil. 33,91: *Et sunt, qui de via Appia querantur!* cf. in Verr. 5, 16, 41.

4) Richter-Eberhards Anmerkung (p. 50): *Et führt einen thatsächlichen Umstand ein, der den Grund für die Behauptung periculosa etiam reprehensio est, sein Verstummen, bestätigt; fehlte es, so würde aspexit selbst den Grund enthalten* — scheint mir nicht recht verständlich, besonders die letzte Zeile.

5) Ein gleicher, natürlicher Zusammenhang findet auch statt in Cic. Phil. II, 30, 76, wo der Redner sich über die Galoschen und den Überrock des Antonius lustig macht und fortfährt: *At etiam aspicis me et quidem, ut videris, iratus.*

6) Sextus Clodius hatte bekanntlich des P. Clodius Leichnam in die Curie geschafft und diese mit ihm verbrannt.

Ich nehme das zweite zuerst. Das Fragment erheischt eine Erweiterung am Anfange, um verständlich zu werden. Denn die disjunktive Fragepartikel *an* verlangt, daß ein Gedanke vorherging, der einen Gegensatz enthielt oder zwischen den Zeilen lesen ließ; ebenso mußte vorher von Publius Clodius in der Weise die Rede sein, daß *ille* (= P. Clodius) sich ungezwungen erklärt; zuletzt noch mußte ein bestimmtes Gesetz angeführt oder angedeutet sein, worauf sich *huius legis* bezieht, denn vorher war nur von *leges* die Rede (*librarium illud legum vestrarum*); vgl. Trojel p. 316.

Allen diesen Forderungen der Logik in dem engen Raume von etwa zwei (eventuell)[1]) dafür übrigen Quartdruckzeilen zu genügen, ist kaum möglich. Und dies bezeugen auch die mißlungenen Restitutionsversuche[2]) Peyrons p. 234: *Atque per⟨multas leges praeter ius et aequitatem excogitatas cum recitare possem, unam tantum exponam, iudices, ceterarum omen atque firmamentum. Ille enim maiora suis legibus suffragia atque latrociniis arma comparaturus constituerat, ut servis, qui privata dominorum voluntate manumissi in libertate morabantur, iusta libertas ac civitas Romana cum suffragio in rusticis tribubus ipso iure daretur.⟩ An huius* etc., — und Beiers p. 132: *Atque per ⟨omnis tribus distributis libertinis servos ille omnis, qui in libertate morarentur, lege nova additurus erat, ut ipsi cum ingenuis aequaliter suffragia ferrent⟩* — Restitutionsversuche, deren Schwächen und Fehler A. W. von Schröter (p. 357), Osenbrüggen (1841, p. 85) und am ausführlichsten Trojel (p. 316) dargelegt haben, so daß ich deren Gründe im folgenden nur kurz zu rekapitulieren brauche.

Verfehlt sind diese Versuche, denn es sind zuviel Worte (Schröter p. 357, Trojel p. 316) und zwar in schlechtem Latein (Osenbrüggen p. 85 und Bierregaard p. 5, Anm. 3). Daß Cicero hier den Inhalt des Gesetzes deutlich und ausdrücklich angegeben habe, ist unglaublich; es wäre auch überflüssig und störend. Unglaublich, denn gleich darauf bricht der Redner wieder ab und verschweigt die Hauptsache (*de nostrum enim omnium — non audeo totum dicere*); auch die Scholiasten fanden den Inhalt des

---

1) S. Wirz über Victorinus' Resumé p. 80. Vergl. oben p. 4.

2) Den Inhalt ihrer Ergänzungen gewannen Peyron und Beier aus folgenden Stellen:

Cic. de aere alieno Mil. Frgm. IV,1 (= Orelli 346): „*Nec suffragia dabis, quibus ostentas*"; —
——, IV,2: „*Nec vero illam nefariam libertatem*"; —
Cic. pro Mil. 89: *lege nova ... servos nostros libertos suos fecisset;* — 87: *incidebantur* (sc. in aere) *iam domi leges, quae nos servis nostris addicerent;* wozu
Asconius (46,20 = 52) bemerkt: *Significasse iam puto nos fuisse inter leges P. Clodi, quas ferre proposuerat, eam quoque, qua libertini, qui non plus quam in ⟨IIII⟩ tribubus suffragium ferebant, possent in rusticis quoque tribubus, quae propriae ingenuorum sunt, ferre.*

Gemeint ist in diesen Stellen jene *lex de suffragiis libertinorum*, die Clodius für d. J. 52 projektierte (Lange, Röm. Alt. I^3 p. 195. II^2 p. 614. III^2 p. 362). — Peyron (p. 233/234) wollte zwei Gesetze unterscheiden (*altera de libertinis, ut in rusticis quoque tribubus suffragia ferre possent; altera de quodam servorum genere, quibus iusta libertas a iure concederetur*), aber schon Bierregaard (de suppl. p. 12. 16) wies nach, daß ein Gesetz, wie das letztere, erst in der Kaiserzeit Bedürfnis wurde (*lex Junia-Norbana* unter Tiberius) und daß Cicero hier *servi* für *libertini* gebraucht habe.

Gesetzes nicht im Cicero, sonst hätte der leider verstümmelte Bobiensis (346,16: *opinio erat legem* . . .) es nicht für nötig erachtet, Genaueres anzugeben; sonst hätte auch Asconius bei der Erklärung zu pro Mil. 87 sich auf Ciceros Inhaltsangabe berufen (Trojel 316, 317). Überflüssig war es, den Inhalt des Gesetzes anzugeben, da den Zuhörern Clodius' Absichten recht wohl bekannt waren (s. oben p. 5); und Cicero hätte, wenn er sich über ein von Sextus Clodius erfundenes Gesetz verbreitete, da, wo er über Publius Clodius spricht, nur seine Beweisführung gestört.

Fast alle diese Schwierigkeiten erkannte Trojel mit feinem Blicke, und durch sie hätte er in seiner Ansicht wankend gemacht werden müssen. Aber anstatt daraus zu schließen, daß das Fragment nicht in diese Rede gehöre, macht er einen neuen, mühsamen Versuch der Verbindung. Ganz vorsichtig äußert er sich (p. 317), es fehle etwa der Gedanke: „*Komm hervor mit eurem Bücherschrein, wo ihr alle eure schändlichen Gesetze liegen habt.* <*Lies uns einmal (daraus) jenes Gesetz vor, welches P. Clodius von dem Manlius aufgenommen hat, und welches zu seiner Zeit unser geehrter Präsident mit derselben Kraft bekämpfte, mit welcher Milo stets den Clodius bekämpft hat.*> *An*" etc.

Es ist wahr, *ille, huius legis* ist nun verständlich; aber *an* und die Ausdrücke *quam Clodius a se inventam gloriatur* und *mentionem facere* wollen sich immer noch nicht in den Ton der Stelle fügen. Und vor allem hätte Trojel daran denken müssen, daß kaum eine Erwähnung des Manlius und seines Gesetzes für Asconius geeigneter gedacht werden kann, als diese, um eine Anmerkung zu machen oder wenigstens zu § 22 (Asc. 40,2 = Or. 46,1) sich irgendwie nach seiner Art[1]) auf Cicero zu berufen. Statt dessen erklärt Asconius hier nur *Et aspexit,* und nicht einmal das Gesetz, das Cicero erwähnt haben soll.

Gesetzt aber auch, man fände eine andere Ausdrucksweise, die auch von den Schwächen der Trojelschen Ergänzung frei wäre, so blieben noch immer jene Schwierigkeiten anderer Art, die ich oben in die kurze Behauptung zusammenfaßte: das Fragment stört. Mitten zwischen zwei lebhaften Anreden an S. Clodius kommt urplötzlich ein mehr erzählender Passus über P. Clodius, in welchem der vor- und nachher in der zweiten Person angeredete Sextus selbst wieder in der dritten vorkommt, wobei man, um verständlich zu werden, noch den in den Quintilian-Handschriften fehlenden Vornamen *Sext.* einschalten muß.[2])

Ferner würde der bereits bestehende, aber motivierte (s. oben p. 6) Personenwechsel: *Exhibe, Sexte . . . . posses* — *aspexit* (sc. Sext.) — *putas* zur reinen Personenverwirrung: *Exhibe, Sexte . . . . posses* — *ille* (= P. Clodius) — *quam* <*Sext.*> *Clodius . . . gloriatur* (= S. Clodius 3. Pers.) — *videte* (Zuhörer) — *aspexit* (er, Sext.) — *tu putas* (= Sext. 2. Pers.); man würde mindestens verlangen: *quam tu a te inventam gloriaris.*

---

1) Vergl. Kießling-Schoells Ausg. praef. XVI.

2) Baiter-Kayser Cic. op. V 243 und Eberhard-Hirschfelder Cic. orat. sel. p. 489, welche ‚*Sext.*' weglassen, sind nicht zu verstehen.

Cicero, der die Regeln der Rhetorik in der Miloniana so genau befolgte,[1]) kann unmöglich so geschrieben haben.

Man darf auch die bereits erwähnten (s. oben p. 6) engen natürlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Wörtern nicht stören. Es ist unrichtig, zu *Et aspexit* mit Bezug auf das Fragment in Gedanken zu supplieren, „*als ich* (Cic.) *von dem exitium legis zu reden anfing*“, (Halm, p. 38); nein, er sah ihn an, als Cicero ihn rief und verhöhnte; und ebenso unrichtig ist es zu interpretieren: „*Et aspexit: und gefährlich ist die Erwähnung, denn* —“[2]); ebenso wenig ist es glaublich, daß Sextus eine zornige Miene zeigte (*iratum*), weil Cicero jenes Gesetz als unheilvoll und höchst gefährlich getadelt hatte (Peyron p. 234, unt.); nein, zornig wurde er über den Spott *lumen curiae.*

Wenn also jenes Cicero-Fragment nicht in die erhaltene Rede pro Milone gehört, so muß es, da es sicher in einer Rede pro Milone stand (Schol. Bob. 346,14), aus der verlorenen, wirklich gehaltenen stammen. Es ist nun ferner zu erörtern, ob diese Behauptung mit dem, was wir sonst von dieser letzteren wissen, übereinstimmt. Tachygraphen schrieben die Rede während der Gerichtsverhandlung nach, und so existierte sie in Buchform bei den Alten. Asconius, Quintilian und der Schol. Bob. selbst kannten und lasen sie. Es heißt bei

Asc. (36,24 — 42,21): *Cicero cum inciperet dicere, exceptus* <*est*> *acclamatione Clodianorum. ... Itaque non ea qua solitus erat constantia dixit. Manet autem illa quoque excepta eius oratio ...;*

Quintil. 4, 3,16 u. 17: *innumerabilia sunt haec, quorum alia sic praeparata afferimus, quaedam ex occasione vel ex necessitate ducimus, si quid nobis agentibus novi accidit, interpellatio, interventus alicuius, tumultus. Unde Ciceroni quoque in prooemio, cum diceret* (Stellung!) *pro Milone degredi fuit necesse, ut ipsa oratiuncula, qua usus est, patet;*

und bei dem

Schol. Bob. selbst 276,10: ... *metu consternatus et ipse Tullius pedem rettulit; et exstat*[3]) *alius praeterea liber actorum pro Milone, in quo omnia interrupta et impolita et rudia, plena denique maximi terroris agnoscas.*[4])

---

1) Meusburger (Quatenus Cicero in or. pro Mil. observaverit praecepta rhetorica, k. k. Gymn.-Progr. Ried 1881/82) hat dies bis ins einzelnste gezeigt.

2) Trojel p. 317. — Richter-Eberhard p. 50.

3) So Halm, Sitz.-Ber. d. k. bayr. Akad. d. Wiss. 1862. II. p. 5. — Ziegler, Rh. M. 425.

4) Vergl. Cassius Dio 40,54: *Ὁ γὰρ ῥήτωρ ..... τοὺς στρατιώτας ἐν τῷ δικαστηρίῳ παρὰ τὸ καθεστηκὸς ἰδὼν ἐξεπλάγη καὶ κατέδεισεν, ὥστε τῶν μὲν παρεσκευασμένων μηδὲν εἰπεῖν, βραχὺ δέ τι καὶ τεθνηκὸς χαλεπῶς φθεγξάμενος ἀγαπητῶς μεταστῆναι.*

Diese Beschreibung der wirklich gehaltenen Rede paßt zu unserem Fragment, als wäre sie eigentlich nach diesem entworfen; denn die zweifelhafte Frage *An huius .... ausus esset,* und vor allem die abgebrochenen Worte *de nostrum enim omnium — non audeo totum dicere*, sowie (*lex,*) *cuius periculosa etiam reprehensio est* bekunden Ciceros wirkliche oder hier fingierte Furcht.

Aber man hat eingewendet: Konnte denn Quintilian eine so unvollkommene Rede, wie die verlorene, als Muster benutzen? (Trojel p. 316.) Warum nicht? Besonders, wenn sie ihm ein ebenso treffendes Beispiel der *ἀποσιώπησις* aus Cicero gewährte, wie er aus Demosthenes *περὶ στεφάνου* § 3 eines anführt: *ἀλλ' ἐμοὶ μὲν — οὐ βούλομαι δυσχερὲς εἰπεῖν* .....

Bereits Garatoni (p. 300) hatte sehr richtig darauf aufmerksam gemacht, daß schon infolge der Stellung der Worte *quae habita est pro Milone* das *habita* zu urgieren ist. Dies stimmt auch mit dem Sprachgebrauch des Scholiasten. Sonst nämlich gebraucht er die gewöhnliche Wortstellung; 248,30: *in ea oratione, quae in Pisonem habita est*; vergl. 267,16; 278,18; 304,21; 317,11; 320,16; aber ich darf es nicht verschweigen, einmal findet sich auch die seltene: 236,14: *in oratione, quae habita est apud populum post fugam Catilinae*, wo freilich nur Ort und Zeit angegeben werden und nicht Catilina als derjenige genannt wird, gegen welchen, sondern nach dessen Weggang Cicero sprach. Anderseits haben Trojel (p. 316) und andere darauf hingewiesen, daß im Scholion 346,14 die Fortsetzung der oben genannten Worte: *atque per *** de* dem Scholiasten und nicht dem Cicero zugehört.

Daher bleibt nur noch eine kleine Schwierigkeit zu heben übrig. Wie ist die im Scholion vorhandene Lücke: *quae habita est pro Milone atque per *** de* zu ergänzen? Wichtig für die Textkritik des Schol. Bob. ist, daß in den früher leer gelassenen Raum alles Griechische, vornehmlich die zahlreichen griechischen termini technici erst später und zwar mit roter Tinte nachgetragen wurden, und daß diese Buchstaben am leichtesten und gründlichsten zerstört wurden (Ziegler, Beitr. p. 24). Ziegler hat nun in den oben (p. 2 n. 2) citierten Schriften auch die Größe dieser Lücken genau nach Buchstabenzahl (Beitr. p. 24—32) und nach der Sprache (ob lateinisch oder griechisch) bestimmt. Leider fehlt nur gerade in seinem Verzeichnis (Rh. M. 435, Beitr. 31) unsere Lücke; aber da derselbe (Beitr. 25) nur die Abweichungen von Mai-Orelli[1]) angiebt und Peyrons Ausgabe sicher kannte, dürfen wir getrost dem auch sonst sehr sorgfältigen Codex-Abdruck Peyrons (p. 230) Glauben schenken, welcher las:

---

1) Orelli merkt zu 346,14 an: *In codice legebam „per ... de" relicto spatio duorum ferme vocabulorum.*

**** *NECVEROILLA*—
NEFARIAMLIBERTATEM
LEGISME—
TIOFITINORATIONEQUAE
HABITAESTPROMILONE
ATQUEPER
DENOSTRORUM
OMNIUMNONAUDEO etc.

Nach diesem Abdrucke Peyrons fehlen etwa 17—18 Buchstaben, etwa zwei Wörter, und es wäre Willkür, wollte man eine kleinere[1]) oder größere[2]) Lücke annehmen, da Zieglers Emendationen gezeigt haben, wie sicher manche Lücken unter Beachtung des Raumes ausgefüllt werden.

Der Inhalt der Lücke ist, denke ich, leicht zu erraten; es wird darin gestanden haben, daß die Rede nach stenographischer Niederschrift existierte. Man könnte also einsetzen: *quae habita est pro Milone atque per* ⟨*notarios excepta*[3]):⟩ *De nostrum* etc. Aber um das Ausfallen leichter zu erklären, ziehe ich aus den oben erwähnten Gründen vor zu ergänzen: *quae habita est pro Milone atque per* ⟨*ταχυγράφους excepta:*⟩ *De.*... Griechische Wörter, auch abgesehen von den sehr zahlreichen Kunstausdrücken, kommen wiederholt vor: 236,18: *χειροτονία*; 241,21: *τραπεζῖται*; 295,27: *δόγμα*; 306,3 (Halm): *quemadmodum* ⟨*λειτουργούς i. e.*⟩ *munificos dicebant;* 336,18 (Z. 30): ⟨*κόσμον*⟩ *genus.* Vergleiche: 251,28: *Plato in πολιτείᾳ*; 266,28; 298,22; sowie 242,28: *efebus;* 271,16: *epichirema;* 272,24: *lemmata.* Ähnliche Stellung der Satzglieder findet sich mehrmals in diesen Scholien: 350,4: *illo tempore, quo pecunia repetita esse ab Tyro et advecta Romam videbatur;* 335,1: *Et praecipitem volens significare atque temerarium;* vergl. 338,28; 345,4.

Auf diese Weise wird nicht nur die erhaltene Miloniana von einem störenden Einschiebsel befreit, sondern auch zugleich ein recht charakteristisches Fragment aus der wirklich gehaltenen Rede gewonnen und nebenbei ein lückenhaftes Scholion ergänzt.

---

1) Orelli 346,14: *atque per*⟨*-nicie*⟩ *nostrorum.*

2) Peyron, p. 232, nimmt eine beliebig große Lücke an. Daß der Scholiast hier nur die zweite Hälfte des Cicero-Fragments citierte, finde ich wohl begreiflich; als Rhetor kannte er die schöne Aposiopese, und als Kommentator des Cicero wußte er, daß sich die Stelle auf Clodius' *lex de suffragiis libertinorum* bezog. Er ließ den ersten Satz: *An huius ille* etc. weg, weil dieser nur im Zusammenhange verstanden werden kann.

3) Excipere ist terminus technicus; vergl. Quintil. 7, 2, 24: *neglegentia excipientium in quaestum notariorum;* cf. Asc. 36,27 = 42,21.

II.

Zur Charakteristik der Bobienser Cicero-Scholien.

Die alten Bobienser Palimpsestscholien zu den zwölf Cicero-Reden *pro Flacco*, *cum senatui gratias egit*, *cum populo gratias egit*, *pro Plancio*, *pro Milone*, *pro Sestio*, *in Vatinium*, *in Clodium et Curionem*, *de aere alieno Milonis*, *de rege Alexandrino*, *pro Archia*, *pro Sulla* (Orelli V, p. 228—369)[1]) bilden bekanntlich nächst Ciceros Briefen und dem Kommentar des Asconius das wichtigste Hilfsmittel zur Erklärung der vorhandenen und zur Kenntnis der verlorenen Reden Ciceros. Sie enthalten eine Menge oft höchst interessanter litterar-historischer, antiquarisch-juristischer, rein historischer und rhetorisch-grammatischer[2]) Anmerkungen; und um so mehr ist es zu bedauern, daß die Handschrift in so arger Weise verstümmelt auf uns gekommen ist. Infolge der Wiederbenutzung des Pergaments fehlen oft 1, 2, ja 3 bis 9 Blätter, und auch die erhaltenen Teile sind keineswegs lückenlos.[3]) Einzig der Kommentar zur Rede *pro Archia* ist vollständig erhalten und der zu den Reden *in Clodium et Curionem* und *in Vatinium* ziemlich vollständig.

Diese Scholien bilden ein zusammenhängendes Ganze von bedeutendem Umfange; das beweist die Gleichheit des Wortschatzes und Ausdruckes. Als Nachweis dafür kann man benutzen, was Thomas Stangl (‚Der sogen. Gronovscholiast

---

1) Wohl zu unterscheiden von diesen Scholien sind die ebenfalls aus Bobbio stammenden, ganz geringen Reste der zugleich mit den Reden gefundenen scholia minora Bobiensia und Ambrosiana zu Cic. *in Cat. IV.*, *pro Marc.*, *Lig.*, *Dejot*, *Scauro* und *in Verrem* (Or. 369,30—376,25), welche gewöhnlich mit jenen in einer Reihe genannt werden (Teuffel-Schwabe, R. L.-G. p. 666). Mit Unrecht; denn sie sind sehr dürftig, und die Art zu interpretieren ist eine ganz andere; sie müssen einen andern und zwar später lebenden Verfasser haben. Um aus dem Sprachgebrauch nur einiges hervorzuheben: in den obigen Scholien kommt nie eine Verbindung der Präposition mit dem alleinstehenden pron. rel. vor, der Art wie 372,4: *quae inter*, sondern immer die regelmäßige Stellung; — nie *metaphorice* 370,30, sondern dafür griechische Ausdrücke, z. B. 243,20: *μεταφορικῶς accipe*; 249,26; 347,8: *μεταφορᾷ*, *qua P. Clodio* ...; — nie die spätlateinische Konstruktion *vult intellegi, quod* ... 372,26, sondern regelmäßig mit folgendem Acc. c. Inf.: 228,16; 235,17; 243,21; 248,30; 251,3; 258,34; 290,14; 307,11; 309,29; (318,18); 350,10.

2) In Teuffel-Schwabes R. L.-G. findet sich p. 666 noch ein Irrtum. Es heißt: *die Scholien erklären ‚nicht grammatisch, sondern wie Asconius rein sachlich.‘* Aber grammatisch, resp. rhetorisch-grammatisch sind allein im Kommentar zur Miloniana die Stellen 276,27; 286,10; 289,28; — 278,5; 285,5. 9. 30; 287,1; ferner sind grammatisch die Scholien: 234,20; 241,3; 249,18; 294,27; 296,14; 300,3; 303,3, Beispiele, deren Zahl sich leicht vermehren ließe.

3) Leo Ziegler, Rh. Mus. 27, p. 420—487: Zur Texteskritik des Scholiasta Bobiensis.
——, Beiträge zur Textkritik des Schol. Bob. Programm des Maxim.-Gymn. München 1878 p. 1—34,
welche Abhandlungen ich im folgenden, da eine Verwechselung nicht stattfinden kann, einfach so citieren werde: Z. 421; Z. 7.

zu elf ciceronischen Reden.' Prag u. Leipzig 1884 p. 73) zu anderem Zwecke sehr fleißig zusammengestellt hat. Mir fielen bei wiederholtem Durchlesen der Scholien u. a. zwei durch fast alle Kommentare hindurchgehende, dem Bobiensis eigentümliche Phrasen auf, nämlich *volens ostendere* oder *v. significare* u. dgl.: 242,9; 244,21; 245,29; 251,24; 258,31; 282,34; 295,11; 303,8; 332,23; 333,17; 335,1; 344,13; und *destruere:* 228,17; 229,1. 7; 234,13; 237,16; 238,36; 239,4; 241,10; <245,21; Z. 422> 308,24; 364,16.

Daß die Scholien zusammengehören, also im großen und ganzen in ihrer jetzigen Gestalt wenigstens von einem Verfasser herrühren, geben auch die Verweisungen zu erkennen, welche sich ganz nach Art des Asconius (Kießl. et Schoell praef. XVI) zahlreich genug finden. So verweist der Scholiast

über Marius 257,25 auf 249,32;
„ die lex frumentaria des C. Gracchus 303,31 auf 300,30;
„ Caesars Nichtbeachtung der Auspicien 317,17 auf 297,21;
„ Caesars drei Reden gegen Domitius und Memmius 317,25 auf 297,23;
„ Clodius' Quästur 332,4 auf 330,24;
„ „ Schulden 333,15 auf 332,9;
„ „ Sittenlosigkeit 346,22 auf die Kommentare zu den Reden gegen Clodius;
„ Catos Widerstand gegen die Publikanen 261,7 auf 259,11;
„ iudices editicii 261,17 und 254,2 auf 253,24;
„ die allgemeine Zeitgeschichte zum Prozeß des Sestius 292,32 auf den ganzen Kommentar zur Miloniana;
„ die Denunziation des Vettius 320,7 auf 308,26;
„ einen rhetorischen Kunstausdruck 368,17 auf 368,7.

Bei der Lückenhaftigkeit des Codex ist nicht zu verwundern, daß einige Verweise sich auf verlorene Teile beziehen, so z. B. über Clodia 295,3; über die Decier 299,16; über den Unterschied von *promulgare* und *ferre* 300,22; über Brogitarus 301,5; über Catos Sendung nach Cypern 302,5; über Q. Metellus Nepos (tr. pl. 62) 308,8; über Auspicien 317,32; über die leges Aelia et Fufia 319,23; über Arrius 322,3; über Q. Metellus Creticus 233,30; (258,23;) über die Columna Maenia 306,31 auf die Anmerkungen zu ‚vorhergehenden Reden', also nicht auf 295,20.

Verloren ist leider von demselben Verfasser der Kommentar zu den sämtlichen Verrinen. Daß er diese erklärte, geht unzweifelhaft hervor aus der Stelle 260,33: *Cicero . . ., quem non ignoramus multum facetiis et urbanioribus dictis indulsisse, id quod locis pluribus in Verrinis orationibus potuimus agnoscere.* Nicht übel stimmt damit die Annahme, daß 246,11: *Commemorationem facit huius Aquilii et in Verrinis orationibus* auf eine Anmerkung, etwa zu in Verr. 3,125, 5,3. 5. 14, hinziele, wo Aquilius eine wichtige Rolle spielt. Oder besser, man könnte, da der Bobiensis die divinatio in Caecilium kennt (315,29 = div. 11,36), eine solche Anmerkung bereits zu divin. 21,69: *‚accusabat M.' Aquilium'* erwarten. Und wirklich hat ein anderer

Scholiast, der Pseudo-Asconius (124,4), eine Erläuterung zu diesem Lemma. — Ein anderes Scholion Bob 306,30: *Haec* (columna Maenia) *in vicinia fori et iuxta comitium posita sic nominabatur: cuius et originem et causam nominis in tractatu orationum praecedentium me fecisse commemini* verweist wahrscheinlich auch auf die Verrinen. Wenn nämlich die Indices und Merguets Lexikon zu Ciceros Reden vollständig sind, so kommt, abgesehen von der Sestiana, die Columna Maenia von den vorhandenen Reden nur noch in der divinatio in Caecil. § 50 vor. Hier — denn auf eine gelegentliche Erwähnung kann das Scholion nicht gehen — hier müßte er den Ausdruck ‚columna Maenia' erklärt haben; und trefflich paßt auf die Verrinen der Plural: *in tractatu praecedentium orationum.* Aber auch zu dieser Stelle, div. 50, findet sich merkwürdigerweise wieder im Ps.-Asc. 120,16 ein Scholion über ‚*causa et origo*' genannter Säule. Dieser Zufall giebt zu denken. Sollte vielleicht im Ps.-Asc. ein wenn auch geringer und mit anderen Elementen verbundener Rest der verlorenen Kommentare stecken? Die Frage verdient jedenfalls einmal eine nähere Prüfung.

Noch ein zweiter Verlust ist zu verzeichnen, der Kommentar zur Rede pro Murena. Wenigstens bezieht man mit Mai 283,2: *Hic P. Scipio Aemilianus, ut in proxumae orationis commentario iam locutus sum, ... repentina morte domi suae interceptus est* am leichtesten auf jene Stelle über Scipios Tod in der Rede pro Mur. 36,75, von welcher Rede übrigens der Scholiast eingehende Kenntnis zeigt: 232,27; 242,6; 264,3; 269,17; 324,4. Es ist bezeichnend für die vortrefflichen juristischen Kenntnisse unseres Scholiasten, daß er auch an diese so überaus schwierige Rede sich wagte.

Ob sein Kommentar noch mehr Reden umfaßt hat, kann man auf Grund des Erhaltenen weder behaupten, noch leugnen.

Aber in einer anderen Scholiensammlung ist noch etwas von ihm erhalten. Thomas Stangl hat in seiner gediegenen Abhandlung ‚der Gronovscholiast zu elf ciceronischen Reden', Prag und Leipz. 1884 sachlich (p. 9. 12) und sprachlich (p. 73) den Nachweis erbracht, daß in den sog. Gronovscholien vier Scholiasten aus verschiedener Zeit und von verschiedenem Werte zu unterscheiden sind; und er kommt unter anderem zu dem Resultate, der Kommentator ‚A' von Verr. II, I, 1—5. 42—62 = 399,31 — 405,30 sei engverwandt mit dem Bobiensis. „*Dabei läßt*", so schließt Stangl p. 14 seine Beweisführung, „*die Kürze unseres Fragmentes A, sowie das Dunkel, das über seiner und seiner Umgebung vorfranzösischer Herkunft liegt, keine sichere Entscheidung zu, ob in Verr. act. II, I, 1 wirklich der Scholiensammlung des hochaltertümlichen Bobienser Palimpsestes angehörte, wo ein Kommentar dieser Rede nicht gefunden wird, oder ob ein Verehrer jener jetzt noch zu wenig geschätzten Kommentarien, der sich in Forschungsmethode und Sprache derselben heimisch gemacht, den Plan faßte und ausführte, mit der Erklärung der Verrinen eine Lücke jener gediegenen Sammlung auszufüllen. Der Mangel einer gewissen originellen Frische und Kraft bestimmt mich, der letzteren Annahme den Vorzug zu geben.*"

Dem Verfasser scheint obige Stelle 260,34 entgangen zu sein, sonst würde er sich anders ausgedrückt und wahrscheinlich mit größerer Bestimmtheit diesen Scholienteil A für ein Excerpt aus dem ursprünglich vorhandenen, aber jetzt verlorenen Kommentar des Schol. Bob. zu den Verrinen erklärt haben.

Noch andere Gründe bestimmen mich, ein Excerpt anzunehmen. Man sieht an sich keinen Grund ein, warum der Bobiensis, resp. Stangls ‚Scholiast A' nicht alle Verrinen, nicht auch die divin. in Caecil. und in Verr. act. I.[1]) interpretiert haben soll. Freilich wird dann die Thatsache unbequem, welche Stangl p. 11 hervorhebt, daß die Einleitung des Scholiasten zu act. II. lib. I. (399,31 flg.) eine generelle ist, und daß, weil er mit 400,31 anfängt zu interpretieren, er *„alles und jedes, besonders, was mit der Technik des Gedankens und Wortes zusammenhängt, bespricht"* (St. p. 12). Nur wenn ein Excerpt vorliegt, läßt sich dies einigermaßen erklären.

Mit der Annahme eines Excerptes würde auch eher noch die beachtenswerte, dem echten Bobiensis fremde Kürze stimmen, mit welcher das Argument und die erste Hälfte der Erläuterungen 399,31—402,23 geschrieben sind, von denen man fast glauben möchte, sie hingen gar nicht mit dem Bobiensis zusammen, wenn nicht auch aus diesem Teile gewisse Ähnlichkeiten von Stangl angemerkt würden. Aber während der Verfasser als Belege für die Verwandtschaft beider die bei weitem meisten Parallelstellen (45) aus dem zweiten Teile der Erläuterungen 402,24—405,30 beibringt, finden sich aus jener ersten Hälfte 399,31—402,23 unter den p. 12 und 73 aufgezählten Beispielen nur wenige. Von diesen wenigen kann ich aber als beweisend für jenen Zusammenhang nicht anerkennen den Gebrauch von auch sonst geläufigen Kunstausdrücken, wie z. B.

400,31 *propositio*, vergl. schol. Ambros. 374,8;
402,7 *conclusio*, vergl. schol. Gronov. 383,9;
402,19 *secundum prohoemium*, vergl. Gronov. 383,20; — oder von Wörtern und Phrasen, die allgemein üblich sind, wie z. B.
401,7 *litigator* 345,20;
400,2 *lis aestimatur* 338,1 (Stangl 358,1 falsch), schon bei Cicero oft;
400,8. 13 Superlative 254,24, vergl. Velleius;
400,11 *subtraho* 234,5; — auch nicht
402,16 *simul* 250,25;
402,15 *notandum est*, wofür der Bobiensis *notemus* gebraucht (234,20 u. 23;) 240,23; 338,10; 352,12, ein Formenunterschied, welcher gerade hierbei wichtig ist.

Dagegen erkenne ich allenfalls an:

400,14 *figurae eminent* 358,25;
400,16 *status coniecturalis;* — und etwa noch
401,1 *μεταφορά*;

1) Schol. Bob. 246,11; 260,34; 315,29—400,14. Vergl. oben p. 13 u. 14. Stangl, p. 10.

402,16 *offensionem incido, odium incurro* 360,15;
400,22 *subnixus* 243,18.

Dies eine wenigstens scheint mir klar, daß, wie schon der Augenschein lehrt, in Stangls ‚Scholiasten A' zwei Teile oder Redaktionen zu unterscheiden sind, ein Kürze erstrebender, den Bobienser Scholien ferner stehender Teil 399,31 bis 402,23; und ein anderer, ausführlichere Erklärungen enthaltender, ihnen sehr ähnlicher Teil 402,24 bis 405,30. Trotz alledem bleibt es Stangls Verdienst, die Verwandtschaft dieser Partie der Gronovscholien mit den Bobienser unwiderleglich dargethan zu haben.

Oben nannte ich die Bobienser Scholien ein zusammenhängendes Ganze; ich muß nun diese Behauptung etwas einschränken. Sind sie auch ein Ganzes ihrem Kerne nach, so mögen sich doch im Laufe der Zeit an diesen Kern einige fremde Bestandteile angesetzt haben, die deswegen schwer zu erkennen und loszulösen sind, weil ein Erklärer die heterogensten Dinge neben und nach einander behandeln muß. Einen solchen Zusatz jedoch glaube ich sicher nachweisen zu können. Man vergleiche das Scholion (336,18) zur *Interrogatio in Clodium et Curionem V, 3* mit dem Argumentum zu derselben Rede (329,23):

Argum. 329,23:

Nam visus est in domo pontificis maximi C. Caesaris eiusdemque praetoris incestum fecisse cum eius uxore Pompeia eo tempore, quo (Z. 433) *per Vestales virgines et matronas honestissimas in operto Bonae Deae sacrificium viris omnibus inaccessum fiebat. Unde elapso tamen Clodio magna invidia percrebuit et infamia caerimoniarum, ut senatus decernere cogeretur omni diligentia consulum pervestigandum, si quod esset publicis religionibus inlatum flagitium. Accedebat huc etiam praeiudicium quoddam C. Caesaris ipsius pontificis, qui uxorem suam illico repudiavit. Post quod reus de incesto*[1]) *factus est P. Clodius accusante L. Lentulo, defendente C. Curione patre.*

1) *Ita codex, non incestu*, Orelli.

Schol. 336,18:

⟨*Κόσμον* (Z. 30)⟩ *genus, quo feminae capita velabant, hoc nomine ferebatur. Et Afranius meminit in Consobrinis ita dicens: „cum mithris, calauticis". Impudico igitur habitu erubescendi decoris quaedam figura describitur. Atque ita se et in historia temporis huius commemoratio habet.* C. Caesaris *pontificis maximi praetoris* domi *sacrificium sollemne* pro populo fiebat. *Huc vir* ornatu muliebri *quod introierat*, sacrificium instauratum est. *Res ad senatum delata est. Patres conscripti decreverunt,* ⟨*ut*⟩ *de ea re non aliter quam de incestu quaereretur. Eo crimine reus factus est P. Cl. Pulcher delatore L. Lentulo, qui consul fuit post cum C. Marcello,* [; Or.] *subscribentibus Cn. et L. Lentulis. Aurelia Caesaris mater testis in iudicium citata est. Ea pro testimonio dixit suo iussu eum esse dimissum. Idem dixit Iulia soror Caesaris. Et tamen post haec absolutus est.*

Beide Stücke können unmöglich von demselben Verfasser sein. Es ist nicht denkbar, daß ein Erklärer in derselben Rede ohne Verweisung noch einmal dieselbe Geschichte, von der ja die ganze Invektive handelt, ausführlich und als etwas Neues erzählt, die er wenige Seiten vorher in der Einleitung, dem einzig passenden Orte, gebracht hat. Schon deswegen muß 336,21—337,2 ein Zusatz sein.

Dazu kommt der Unterschied in der Diktion. Die kurzen Sätze sind schlecht und dem Sprachgebrauch des Bobiensis fremd. Letzterer schreibt anderes, meist besseres Latein; er sagt z. B. *in domo pontificis maximi C. Caesaris eiusdemque praetoris,* der Verfasser des Scholionteils hingegen: *C. Caesaris pontificis maximi praetoris domi.* Eben dieser: *ita se et in historia temporis huius commemoratio habet,* aber der Bobiensis 355,25: *ut historia de illis habet;* 263,27: *quantum se habet fides historiae.*[1] Beweisend für die verschiedene Urheberschaft ist meiner Meinung nach eine Abweichung. Das Scholion hat 336,25 *de incestu,* während der Scholiast dies Wort regelmäßig nach der zweiten Deklination biegt: 280,29; 330,1. 4. 13. 19; 331,14; 335,2; 346,25. — Nicht unwahrscheinlich ist es mir, daß der Zusatz aus Cicero ad Attic. 1, 12 und 13 und dem Argument zusammengeschrieben ist; vergl. ad Att. 1, 12,3: *P. Clodium . . . credo te audisse cum* veste muliebri *deprehensum* domi C. Caesaris, *cum* pro populo fieret; und 1, 13,3: *credo . . te audisse, cum apud Caesarem* pro populo fieret, *venisse eo* muliebri vestitu *virum, idque* sacrificium *cum virgines* instaurassent . . . .

Wenn der Umfang der gesamten Kommentarien uns einen Begriff von dem ehrenwerten Fleiße des Scholiasten gegeben hat, so steigt unsere Achtung noch mehr bei der Musterung der Kenntnisse,[2] die er nach verschiedenen Seiten hin zeigt.

Nehmen wir zuerst seine Bekanntschaft mit der römischen und griechischen Litteratur!

Daß er seinen Cicero gelesen hat, kann man von einem Erklärer billig erwarten. Er ist aber wirklich recht gut in ihm zu Hause. Von seinen Reden, die er besonders gut kennt (366,11), citiert oder nennt er folgende:

pro Quinctio 6,25: 318,31;
pro Tullio 20,47: 278,18;
divinatio in Caecilium 11,36: *315,29*;[3]
in Verrem (3, 54,125, oder: 5, § 3. 6. 7. 14, oder *divinatio* 11,36): 246,11;

---

1) Mit *pro testimonio dixit* c. Acc. c. Inf. aus dem Scholion 337,1 darf man nicht die sonst dem Bobiensis eigene Phrase *testimonium dicere* 292,9; 338,27; 360,5. 9; 363,5 vergleichen wollen, da an diesen Stellen kein A. c. I. folgt. Vergl. Cic. pro Font. 9,18 (= 13,38); ad. Att. 1, 16,2.

2) Um der Meinung entgegenzutreten, als ob ich den Wert des Scholiasten überschätze, will ich gleich hier einige Stellen aufzählen, in denen sich Irrtümer oder Ungenauigkeiten finden: 267,10; 281,36; 282,2; 298,7; 342,10; 364,12 und (Lange, R. Alt. III[2] p. 307,1:) 310,2; 322,18; 323,1.

3) Die cursiv gedruckten Stellen, z. B. *315,29. 236,14* enthalten Citate.

pro Fonteio 8,16 (= 12,26): 237,24;
in Catilinam 2, 10,21: *236,14*;
pro Murena 5,11: 232,27; 11,25: 242,6; 34,72: 264,3; 3,5. 32,67: 269,17; 324,4; 36,75: 283,2;
in Pisonem (Asc. 3,20 = 4) frgm. 3: 248,30;
post reditum ad senatum vel ad Quirites: 267,16;
pro Milone 7,18: 344,26; 9,24: 346,1; [12,33: *346,14*][1]);
Philippicae 2, 9,21: *288,25*; 8., 10. bis 12. Rede: 330,11; ?[2]): 286,5;
pro Cornelio: 315,13;
pro Scauro[3]): 304,20;
in Clodium et Curionem: 320,16;

von den verlorenen:
pro Cispio: 267,26;
pro Vatinio: 317,11;
pro Milone: 276,11; *346,14*;
[*si Clodius eum legibus interrogasset:* 248,14; 342,9: *qua* (sc. *oratione) usurus fuit, si eum P. Clodius legibus interrogasset* (Z. 434);]
de rebus consulatus sui habita decertatio (*contra L. Bestiam et Q. Caecilium Metellum, tribunos pl. a. 62):* 294,10.

Von anderen Werken Ciceros erwähnt er:
Orator 37,130: 268,4;
epistola ad familiares 1, 7,8: *288,9*;
Tusculanae disputationes 1, 17,40: 298,20;
de officiis 1, 15,48: *266,24*; 3, 19,75: *349,27*;

und zwei verlorene Schriften, nämlich die
epistola ad Pompeium de rebus suis in consulatu gestis 271,2; und jenes
edictum L. Racilii tribuni plebi, eine unter fremdem Namen herausgegebene Schmähschrift gegen Clodius: 268,21; vergl. C. F. W. Müller Cic. frgm. (Teubn. Text) p. 341.

Außer Cicero finden sich in den Bobienser Scholien noch erwähnt:
der Togatendichter Afranius: 305,10; aus seinen ‚*Consobrini*‘ ein halber Vers: *336,19* = Ribb. II. p. 170;
der Tragiker Attius, und zwar dessen Prätexta ‚*Brutus*‘: 359,2 und 306,17 (Ribb. I. 285); dessen Tragödie ‚*Eurysaces*‘: 305,30 = Ribb. I. 182;
Caesars drei Reden gegen C. Memmius und L. Domitius: 297,23; 317,25;

1) Von der Berechtigung dieser Klammer handelt der erste Teil des Programmes.

2) Die Stelle in den Philippicis, in welcher Ventidius ‚*mulio*‘ genannt wird, habe ich trotz allen Suchens nicht finden können; vergl. aber Cic. ad fam. 10, 18,3.

3) Über diese Notiz von einer sonst verschwundenen, umfangreichen Partie der Scauriana = 45 β, welche lange Zeit in den Aufzählungen der Fragmente dieser Rede fehlte, siehe meine Dissertation ‚*De M. Aem. Scauri causa repet. et de Ciceronis pro Scauro or.*‘ (Leipz. Stud. II) p. 281 u. 286,9.

der Grammatiker Sinnius Capito: 342,14;

des Cato Censorius Rede *de virtute sua contra Thermum: 289,32*[1]) = 65 oratorum frgm. Meyer-Dübner, Paris 1837; und desselben Rede *in legem Orchiam: 310,32* = 43 Mey.-Dübn.;

von Quintus Cicero eine epische und eine tragische Dichtung: 354,27;

der Antiquar und Historiker Junius Congus: 264,30; vgl. Rh. Mus. 8,615;

Crassus' Rede *de rege Alexandrino* (a. 57 oder 56): 350,2;[2])

C. Gracchus' Schmährede gegen L. Piso: 233,25 = 124 M.-D., sowie ein schönes Fragment aus dessen Rede *de legibus (a se) promulgatis: 365,5* = 122 M.-D.;

---

1) Das Scholion lautet 289,28: *Verbum hoc properandi non sum nescius apud quosdam indifferenter accipi, ac solere unum videri festinare et properare. Visum est igitur mihi propter eos, quibus aliquod studium proprie loquendi est, auctore ipso M. Catone haec verba distinguere: quippe aliud esse properare, aliud festinare, ipse nos, ut dicebam, Cato docuit in oratione, quae inscribitur ‚de virtute sua contra Thermum.' Eius igitur verba ponamus, qui sic ait:*

‚Nam aliud est (Z. 428) *properare, aliud festinare. Qui unumquodque mature transigit, properat; qui multa simul incipit neque perficit, festinat.'*

Die Art und Weise, wie der Scholiast diese bekannte Catostelle als etwas Wichtiges, Seltenes einführt, ferner die Worte: *in oratione, quae inscribitur* und der Anfang des Fragmentes selbst mit der nur aus dem Zusammenhange der Rede verständlichen Partikel *Nam,* welche bei Gellius 16,14 und bei Festus (p. 234 Müll.) fehlt, machen es im hohen Grade wahrscheinlich, daß er nicht nur Catos Definition kannte, sondern dieselbe aus der Rede selbst entnahm, die zu seiner Zeit ebenso gut noch vorhanden gewesen sein wird, wie des C. Gracchus Rede gegen L. Piso 233,25: *in quem ipsius Gracchi* (*C.* ist zu streichen, Z. 3) *exstat oratio..,* oder die des Laelius 283,8: *...exstat oratio C. Laeli Sapientis,... in cuius extrema parte..* , oder irgend ein Drama des Attius 359,2.

2) Scholion 350,2: *Tentaverat Crassus adseverare, non semel de hac Aegypti hereditate, sed frequentissime praeiudicatum. Ac primo quidem illo tempore, quo pecunia repetita esse ab Tyro et advecta Romam videbatur., seposita iam nuper ab Alexa rege* etc. In der Pariser Ausgabe der oratorum frgm. von Mey.-Dübn. 191 fehlt dieses Zeugnis, welches einen Teil des Inhalts von Crassus' Rede *de rege Alexandrino* angiebt. — Von einem andern Fragment könnte man im Zweifel sein, ob es nicht auch zu dieser Rede gehöre (Orelli 351, nota 4). Crassus nämlich verteidigte neben Cicero den M. Caelius Rufus, und Cicero sagt pro Cael. 8,18: *Quo loco possum dicere id, quod vir clarissimus, M. Crassus, cum de adventu regis Ptolemaei quereretur, paulo ante dixit:*

‚Utinam ne in nemore Pelio'.....

ac longius quidem mihi contexere hoc carmen liceret.

‚Nam nunquam era errans'

hanc molestiam nobis exhiberet

‚Medea, animo aegra, amore saevo saucia!'

Nach Meyer-Dübners Ansicht citierte Crassus jenen ersten Vers aus Ennius' *‚Medea'* (Ribb. I. 43) in seiner Rede *pro Caelio* im Frühlinge 56. Mindestens ebenso gut könnte man *paulo ante* und den temporalen Nebensatz (*cum.... quereretur*) auf die höchstens ein paar Monate vorher gehaltene Rede *de rege Al.* deuten: „vor kurzem, als er über die Ankunft des Königs Ptolemaeus klagte." Der Sprachgebrauch von *‚paulo ante'* erlaubt beides, vergl. de imp. Pomp. § 36. 45; Cluent. 38; Pis. 95; — Cluent. 188; Marc. 3. 7; Verr. II. 1,120; Pis. 18. 47. 75. Aber da Crassus auch in seiner Verteidigungsrede des Caelius von der Vertreibung alexandrinischer Gesandten aus Puteoli sprach (Cic. Cael. 10,23), so bezieht man den Enniusvers doch besser auf diese.

die von C. Laelius verfaßte, aber von Q. Fabius Maximus Aemilianus gehaltene Leichenrede auf P. Cornelius Scipio Aemilianus Africanus minor († 129): *283,10*[1]) = 99 M.-D.;

1) Das Scholion zu pro Mil. 7,16 lautet 283,2: *Hic P. Scipio... repentina morte domi suae interceptus est, non sine infamia et ipsius C. Gracchi et uxoris suae Semproniae,.... in eiusque faucibus vestigia livoris inventa sunt. Super eius laudibus exstat oratio C. Laeli Sapientis* [*sapientis* Or.], ... *in cuius extrema parte haec verba sunt:*

„*Quapropter neque tanta diis immortalibus gratia haberi potest, quanta habenda est, quod is cum illo animo atque ingenio hac e* (Z. 427) *civitate potissimum natus est; neque tam* (Z.) *moleste atque aegre ferri, quam ferundum est, cum eo morbo mortem obiit et in eo* [-*dem*, del. Mey.] *tempore periit, cum et vobis et omnibus, qui hanc rem p. salvam volunt, maxime viro* (Z.) *opus est* [*esset*, Mey.], *Quirites.*"

Sobald man das Bruchstück liest, fällt eines auf. So sehr auch die Erzählungen über den Tod des edlen Scipio auseinandergehen: darin sind alle Berichterstatter einig, daß er plötzlich, wahrscheinlich gewaltsam, durch Mörderhände gestorben sei, und zwar gerade in dem Momente, als die Gracchische Partei wegen Sistierung der Ackerverteilung im höchsten Grade gegen ihn erbittert war. Gewaltsamen Tod berichtet ein guter Kenner jener Zeit, Cicero (Mil. 7,16; de or. 2, 40,170); aber er scheut sich den Urheber zu nennen (de rep. 6, 12,12; 6, 14,14; de nat. deor. 3, 32,80; Lael. 3,12; 12,41). Von Vergiftung spricht Liv. ep. 59. Velleius und die Schol. Bob. 283,5 lassen an Erdrosselung, an Erstickung denken. Plut. C. Gracch. 10 drückt sich zu unbestimmt aus. Tags zuvor hatte Scipio zum Volke gesprochen, und seine Partei gab ihm das Ehrengeleit (Cic. Lael. 3,12). Dazu erzählt Appian b. c. 1,20 (457 B), er habe abends noch die Schreibtafel neben sich gelegt, um für die am andern Tage zu haltende Rede sich etwas zu notieren, sei aber des Morgens ohne Wunde tot im Bette gefunden. Man vermute entweder Vergiftung durch seine Schwiegermutter Cornelia und Gemahlin Sempronia, oder Selbstmord, oder politischen Mord durch Gegner, welche durch die Hinterthür eingedrungen seien. Vergl. Mommsen, R. G. II[6], 100; Carl Neumann (Gesch. Roms während des Verfalls der Republik, hsg. v. Gotheim. Bresl. 1881) p. 217. Anders Lange, R. Alt. III[2], 28. — Der einzige, dessen Bericht noch einen natürlichen Tod erwähnt, ist Vell. 2, 4: ... *mane in lectulo repertus est mortuus, ita ut quaedam elisarum faucium in cervice reperirentur notae. De tanti viri morte nulla habita est quaestio.... Seu fatalem, ut plures, seu conflatam insidiis, ut aliqui prodidere memoriae, mortem obiit, vitam certe dignissimam egit*... Wenn aber Velleius selbst den ‚*plures*' nicht glaubt, wie sollen wir es dann?

So verschieden all diese Berichte sind, spricht doch keiner von Krankheit. Haben denn Cicero und Appian ihr Detail aus der Luft gegriffen? Konnte, wenn Scipio an einer Krankheit starb, sein Tod eine solche Wirkung haben und solche Gerüchte hervorrufen? Nimmermehr! *Morbo* im Scholion Bob. 283,15 muß falsch sein; auch deswegen, weil der Scholiast zur Erläuterung des von Cicero berührten plötzlichen Todes (283,5) doch nicht so ohne Bemerk eine Rednerstelle anführen kann, welche gerade das Gegenteil enthält; man erwartet eher: es ist zu beklagen, daß er als kerngesunder Mann gerade jetzt starb. Und ebenso wenig paßt: *eo morbo mortem obiit* als Gegenstück zu: *in eo tempore periit;* dem allgemeinen Begriff ‚Zeit' müßte ein anderer allgemeiner gegenüberstehen. Warum sollen denn seine Zeitgenossen gerade das so schmerzlich empfinden, daß er an der (etwa vorher erwähnten) Krankheit sterben und in der schlimmen Zeit zu Grunde gehen mußte, wo ein Mann recht vonnöten war?

Die Handschrift selbst hat schon eine corrupte Lesart: *cumeomorborumtemovit,* wofür Orelli mit leichter Änderung der Überlieferung schrieb: *cum eo morbo mortem obiit.*

Ich möchte vorschlagen statt dessen so zu emendieren: *cum eo modo mortem obiit;*

Lucilius: *254,17* .... ‚*prima Papiria Tuscolidarum*‘, cf. Lucili sat. rell. L. Müll. p. 134;
Pacuvius ‚*Ilione*‘: 307,6 = Ribb. I. 100;
Sallust *historiae* 2, 16 (p. 36 Dietsch): 235,27;
—— *Iugurtha* 16: 311,4[1]);
Terenz ‚*Adelphi*‘, Vers 409: *305,6*;
Tiro, *de iocis Ciceronis:* 309,31;
Varro, auf dessen *liber II rerum humanarum* er sich 299,13 bei Aufzählung der athenischen Könige beruft;
Vergils *Aeneis* 1,203: *251,27*: ‚*Forsan* (Z. 7) *et haec olim meminisse iuvabit.*‘

Dazu kommt Cornelius Nepos, dessen Biographien des Themistokles, Miltiades, Aristides und Hannibal er, ohne die Quelle zu nennen, so arg ausschreibt, daß es dem ersten Herausgeber, A. Mai, sofort auffiel. Damit man sieht, wie er abschreibt, setze ich die auffallendsten Stellen hierher:

311,12:	*Themistocli* (Genitiv) 311,28; 312,9 . . . . =	Corn.	Nep.	2, 4,5;
— 12:	*bello Corcyraeo*[2]) (gemeint ist der Krieg gegen Aegina)	„	„	2, 2,1;
— 12:	*praetor factus*	„	„	2, 2,1;
— 13:	*ex pecunia publica centum navium classem faciendam esse persuasit*	„	„	2, 2,2;
— 14:	*praedonibus*	„	„	2, 2,3;
— 15:	*mille et ducentas naves longas et duo milia onerariarum*	„	„	2, 2,5;
— 19:	*partim Salaminam*[3]) *partim Troezenam peterent* . .	„	„	2, 2,8;
— 23:	*eiusdem* ... *consilio triplex apud Piraeum portus constitutus est*	„	„	2, 6,1;
— 24:	*Idem muros Atheniensium restituit*	„	„	2, 6,2;
— 26:	*proditionis absens damnatus*	„	„	2, 8,3;
— 26:	*Corcyram demigravit*	„	„	2, 8,3;
— 28:	*ad Xerxem sive* ... *ad Artaxerxem*	„	„	2, 9,1;
— 31:	*domicilium* ... *sibi Magnesiae constituit*	„	„	2,10,2;
312,2:	*ossa eius occulte in Attica sepulta sunt ab amicis*[4])	„	„	2,10,5;

und obwohl sich dies weiter, als Orellis Lesart, von der handschriftlichen Überlieferung entfernt, ist die Entstehung der Korruptel leicht zu erklären: der Schreiber hatte *modo* vergessen und bereits *mortem* zu schreiben angefangen, da mußte er *mortem* in *modo* korrigieren, und so wurde die Stelle unleserlich und von späteren Abschreibern immer mehr verderbt.

1) Den Inhalt des Bell. Jug. giebt er 351,5 an; vergl. Sall. Jug. 5 flg.

2) Das gesperrt Gedruckte stimmt wörtlich überein.

3) Mein hochverehrter Kollege, Herr Prof. Dr. Fleckeisen, dem ich für manchen freundlichen Rat und Wink auch hier meinen herzlichen Dank ausspreche, belehrte mich, daß griechische Akkusative manchmal als lateinische Nominative verwendet werden, z. B.: τὸν κρατῆρα: cratera, ae; Κρότωνα: Crotona, ae.

4) Er kennt aber auch das bei Nepos nicht erwähnte, von Clitarch und Stratocles erfundene und von Cicero (Brut. 11,43) und Plutarch (Themist. 31 Ende) verbreitete Märchen, Themistokles

312,9:	*qui* (Miltiades) *fuit Atheniensis, Cimonis filius*	Corn. Nep.	1, 1,1;
— 10:	*colonos Chersonesum deduxit*	" "	1, 1,1;
— 11:	*regia potestate*	" "	1, 2,3;
— 12:	*Cycladas insulas*	" "	1, 2,5;
— 12:	*rex Darius*	" "	1, 3,1;
— 14:	*in campo Marathone*	" "	1, 4,2;
— 15:	*in offensam* (Z. 23) *civium*	" "	1, 7,4;
— 15:	*pecunia multatus est*	" "	1, 7,6;
— 15:	*quam cum non posset exsolvere*	" "	1, 7,6;
— 16:	*in carcerem coniectus ibique*	" "	1, 7,6;
— 18:	*Lysimachi filius*	" "	3, 1,1;
— 20:	*sexto anno restitutus est*	" "	3, 1,5;
— 25:	*pecunia ad classem fabricandam et exercitus instruendos*	" "	3, 3,1;
— 28:	*obiit mortem in summa paupertate*	" "	3, 3,2.

In der ungemein gekürzten Nachricht über Hannibals Leben finden sich nur wenige gleiche Ausdrücke:

312,34:	*cum vereretur* (Z. 23), *ne ... dederetur*	Corn. Nep.	23, 9,1;
313,1:	*bona publicata*	" "	23, 7,7;
— 8:	<*defugit*> *ad Prusiam*	" "	23, 10,1;

trotzdem liegt auch hier Cornels Vita zu Grunde. — Eine kritische Bemerkung will ich hier nicht unterdrücken. Es heißt 312,31: *Poenus Hannibal .... superatus a P. Scipione, cum vereretur* (Z. 23), *ne populo R. dederetur a suis civibus, afuit et absens damnatus est, bona publicata, domus diruta est. Afuit* ist kaum zu verstehen, jedenfalls ist dafür *aufugit* zu schreiben, vergl. *profugit* im Cornel 23, 7,6 und 8,1.

Auch vom Griechischen hat er wirklich noch recht gute Kenntnisse. Überaus oft wendet er die in dieser Sprache gebräuchlichen Kunstausdrücke der Rhetorik an; und die Autoren selbst hat er auch gelesen. Citiert werden folgende:

Aristoteles, dessen Kanon der griechischen Elegiker er aufzählt: 358,16; vergl. die Aristotelesausg. der preuß. Ak. II. 626. 1584, a;

Isokrates' Rede *πρὸς Δημόνικον* § 36 (Z. 423): *251,31*;

Plato; *πολιτεία* 9, 583 CD: *251,28*;

περὶ ψυχῆς ἢ Φαίδων (so Z. 430) cap. 9, 64 C: 298,21;

Xenophon, *Κύρου παιδεία* 1, 2,7: *266,28*.

---

sei an Genuß von Stierblut, das er bei einem Opfer trank, gestorben. — 312,1: ... *cum Lampsaco et Mynda* ist ein Fehler, den der Bob. wahrscheinlich in seinem Neposexemplar selbst las; denn an dieser Stelle haben auch die besten Codd. des Cornel eine ähnliche Entstellung: *Myntam* P, *Myntham (mintham)* ABMR; man kann daher 312,1 getrost korrigieren: *cum Lampsaco et Myunte.*

In dem von Stangl mit ‚Scholiast A' bezeichneten Teile der Gronovscholien (s. oben S. 14) werden angeführt:

Ciceros Dialog ‚*Hortensius*': 404,22;
Ennius' ‚*Achill*': 403,7 = Ribb. I. 16;
Virgils *Aeneis* 2,541: 401,32;
(Pseudo-)Demosthenes *κατ' Ἀριστογείτονος* II. (XXVI), 7: 404,27;
Herodot *2,156:* 403,23;

und auch diese Ähnlichkeit spricht für die Richtigkeit der Stanglschen Ansicht (s. oben S. 14), daß in diesem Teile der Gronovscholien ein Stück des Bobiensis erhalten sei; sie spricht aber auch für die von mir S. 15 und 16 verlangte Einschränkung, dem Bobiensis nahe verwandt sei nur 402,23—405,30, da, die Virgilstelle ausgenommen, alle Citate sich in diesem Teile finden.

Vergleicht man nun die Litteraturkenntnisse des Scholiasta Bobiensis mit denen der übrigen Cicero-Scholiasten, so findet man bald, daß er in Anbetracht des Wertes, des Reichtums und der Art der Citate dem Asconius am nächsten kommt. Auch dieser erwähnt in den wenigen Fragmenten, die wir von ihm besitzen, außer Ciceros Werken und den ‚Acta' die Reden von Ciceros Zeitgenossen[1]): Cominius, Lucceius, Caesar, Brutus; ferner Fenestella und Tiro; dazu für die frühere römische Geschichte den Sallust, Livius, Atticus, Tuditanus, Antias, Varro, Hygin; und von Dichtern den Attius, Calvus und Caesar Strabos Tragödie ‚*Iuli*'; aber merkwürdigerweise nie den Virgil.

Diesen großen Zauberer des Mittelalters führt bereits Pseudo-Asconius (wie ich bei einmaliger Durchsicht zählte) sechzehn mal an: 106; 116; 116; 128; 130; 133; 140; 142; 143; 148; 155; 157; 160; 170; 171; 181. Nächst Virgil erscheint bei demselben der andere Liebling jenes Zeitalters, Terenz, an zehn Stellen: 101; 102; 119; 140; 144; 157; 186; 188; 212; 213. Plautus fand ich nur: 115; 117; 136; Naevius: 140; Lucilius: 116; Sallust: 208; und Cicero: 102; 111; 119; 122; 151; 161.[2])

Was folgt nun aus diesen Beobachtungen? Wohl nichts anderes, als daß auch der Zeit nach der Verfasser der Bobienser Scholien dem Asconius so nahe angesetzt werden muß, als es seine Latinität und die Bemerkung 256,8: *secundum veterem superstitionem* nur immer erlauben; sowie daß der Kommentar des Pseudo-Asconius in seinem jetzigen Zustande wahrscheinlich um mehr als ein Jahrhundert (Stangl, p. 26. 27) später geschrieben sein mag, als die Bobienser Scholien.

Gehen wir nun zu seinen juristisch-antiquarischen Kenntnissen über. Wer die Rede pro Murena zu interpretieren wagt (s. oben S. 14), der muß im römischen Recht

1) Die Stellen stehen bei Kießling-Schöll, praef. XII.

2) Über die Gronovscholien ist Stangls Abhandlung besonders in den Nachweisen so erschöpfend, daß ich auf sie nur zu verweisen brauche.

gut unterrichtet sein. Ich greife wiederum eines heraus, das sich am leichtesten übersehen und vergleichen läßt: die römischen Gesetze. Der Bobiensis kennt oder giebt meist den Inhalt, nicht nur den Namen an der

lex Aelia et Fufia de comitiis, vom Jahre 154(?): 319,21;
— *Appuleia (L. Saturnini) agraria*, v. J. 100: 272,8;
— *Aurelia (L. Cottae) iudiciaria*, v. J. 70: 229,17; 235,13; 339,13; 340,4;
— *Caecilia Didia de legum latione*, v. J. 98: 310,7;
— *Caecilia (Q. Caec. Metelli Nepotis) de Pompeio*, v. J. 62: 302,21;
— *Calpurnia (C. Pisonis) de ambitu*, v. J. 67: 269,18; 309,19; 324,3; 361,29;
— *Cassia tabellaria*, v. J. 137: 303,26;
— *Clodia (P. Clodii) de censoria notione*, v. J. 58: 300,26;
— — *frumentaria*, v. J. 58: 301,2;
— — *de exsilio Ciceronis*, v. J. 58: 309,6;
— — *de libertinorum suffragiis*, v. J. 52: 346,9;
— — *de bonis Ptolemaei publicandis* [*insula Cypro publ.*] v. J. 58: 301,16; 302,13;
— *Cornelia (Baebia) de ambitu*, v. J. 181: 361,30;
— *Fufia iudiciaria*, v. J. 59: 235,12;
— *Gabinia de bellò piratico*, v. J. 67: 235,30;
— *Iulia (C. Caesaris) de publicanis*, v. J. 59: 261,8; vergl. 259,10;
— — *de pecuniis repetundis*, v. J. 59: 310,13;
— — *agraria de viris* <*XX*> *creandis*, v. J. 59: 263,26; 317,24;
leges Iuliae, v. J. 59: 302,16; 321,17;
lex Licinia (M. Crassi) de sodaliciis, v. J. 55: 253,18; 261,17—31; 322,18;
— *Licinia Mucia (L. Crassi et Q. Scaevolae) de civibus redigendis*, v. J. 95: 296,23;
— *Licinia Iunia (L. Murenae et D. Silani) de legum latione*, v. J. 62: 310,8;
— *Mamilia de coniuratione Jugurthina*, v. J. 109: 311,4;
— *Orchia sumptuaria*, v. J. 183(?): 310,32;
— *Papia de peregrinis*, v. J. 65: 354,5. 17;
— *Plautia Papiria (M. Silvani et C. Carbonis) de civitate sociis* [*populis foederatis*] *danda*, v. J. 89: 353,11;
— *Plautia de vi*, v. J. 78: 368,32;
— *Pompeia de vi*, v. J. 52: 277,1; 282,14. 19;
— *Sempronia (C. Gracchi) frumentaria*, v. J. 123: 300,31; 303,30;
— — *de publicanis*, v. J. 123: 259,7;
— — *(Tib.) agraria*, v. J. 133: 303,29;
— *Titia de provinciis quaestoriis* aus unbestimmtem Jahr, Lange, R. Alt. I. 897: 316,23;
— *Tullia de ambitu*, v. J. 63: 269,17; 309,17; 324,2; 362,3;
— *Vatinia de provincia Caesaris*, v. J. 59: 317,18;
— — *de reiectione iudicum*, v. J. 59: 321,1; 324,3.

Wiederum ist es nur der echte Asconius, welcher gleich gute oder bessere Kenntnisse in den römischen Gesetzen hat, während der sogenannte Pseudo-Asconius, welchem allerdings auch seltener sich Gelegenheit dazu bot, nur weniger Gesetze gedenkt; nämlich außer den für den Prozeß des Verres so wichtigen *leges iudiciariae* des C. Gracchus, Sulla, Aurelius Cotta (103, 127, 145, 149), kennt er nur noch und zwar meist den bloßen Namen der

lex Acilia repetundarum, v. J. 122: 149;
leges Cassiae tabellariae: 141;
lex Cornelia (Sullae) de proscriptione, v. J. 82: 193;
— — *de tribunicia potestate*, v. J. 82: 200;
— *Servilia (C. Glauciae) repetundarum*, v. J. 111: 164;
leges Hieronicae et Rupiliae frumentariae: 106;
lex Pompeia de tribunicia potestate, v. J. 70: 103; 148;
— *Voconia*, v. J. 169: 189.

Der echte Asconius aber erwähnt an zahlreichen Stellen[1]) in derselben deskriptiven Weise, wie der Bobienser Scholiast, römische Gesetze und begreiflicherweise oft dieselben, deren auch die Bobienser Scholien gedenken.

Diese Beobachtungen führten mich auf die wiederholt angeregte Frage, in welchem Verhältnis diese beiden Scholiensammlungen zu einander stehen, ob der Bobiensis den Asconius kannte, ob er ihn benutzte.

Ich verglich zunächst beider Kommentare zur Miloniana. Das Material, welches hier zur Vergleichung herangezogen werden kann, ist leider gering; denn es sind nur die zwei Argumente zur Rede pro Milone und sonst noch fünf Stellen, zu denen beide Erklärungen geben.

Aus der Vergleichung der genannten Argumente (das des Bobiensis ist leider nur ein dürftiges Fragment) ergiebt sich, daß an Reichhaltigkeit und Genauigkeit der Bobiensis zwar den Asconius bei weitem nicht erreicht, aber doch auch selten wesentlich von ihm abweicht. Nur zwei solcher Abweichungen fallen auf:

Asconius nämlich sagt: Clodius wurde in ein Gasthaus bei Bovillae gebracht, weil er verwundet war (28,6 = 33 Or.: *Clodius vulneratus in tabernam . . . delatus est*); der Bobiensis aber erzählt: Clodius floh aus Furcht in einen Gasthof bei Bovillae (275,4: *ut metu peragitatus . . . in cauponulam . . . P. Clodius fugiens concederet*). Allerdings hat schon Asconius ein paar Seiten weiterhin in der Inhaltsangabe einer Senatsrede des Q. Metellus Scipio auch diese Version neben der obigen (30,20 = 36) *ibi P. Clodium tribus vulneribus acceptis Bovillas perlatum; tabernam in quam perfugerat expugnatam a Milone* . . . Aber, wenn der Bobiensis den Asconius benutzt

1) Die Stellen findet man leicht mit Hilfe des Kießling-Schöllschen Index, und ich komme im folgenden auf dieselben zurück.

hätte, würde er wahrscheinlich eher die erste Version aus der Darstellung selbst abgeschrieben haben, als die aus der Rede des Scipio.

Bedeutender ist die zweite Diskrepanz: der Bobienser Scholiast hat eine falsche Ansicht von der lex Pompeia de vi a. 52. Diese lex ordnete eine außerordentliche Untersuchung (,*nova*', Cic. pro Mil. 6,14; oder ,*extraordinaria quaestio*') an über alle an dem Exzeß Beteiligten. Nicht aber gab Pompeius ein Gesetz des Inhaltes 276,3: *ut de eadem caede extra ordinem quaereretur* (vgl. 281,35); denn es gab noch keine Prätoren in diesem Jahre der Anarchie und folglich auch noch keinen *ordo causarum.* Der Scholiast verwechselte also beides. — Vielmehr ist nach Asc. 39,4 — 44, verbunden mit 31,20 — 37, klar, daß die am 27. Tage des Schaltmonats[1]) durch Hortensius zur Abstimmung gebrachte lex de vi zwei Sätze[2]) enthielt: *I. P. Clodii caedem et incendium curiae et oppugnationem aedium M. Lepidi contra rem p. esse factam;* — und *II. ut extra ordinem de ea re, sed veteribus legibus quaereretur.* Ebenso klar geht aus jener Stelle hervor, daß, weil Q. Fufius Calenus ,Teilung der Sententia' verlangte, nur Satz I, das Tadelsvotum, zum Beschluß erhoben, Satz II aber durch die Intercession der Tribunen T. Munatius Plancus und Sallust beseitigt wurde. — Der Schol. Bob. aber entnahm aus Cic. pro Mil. 6,14: *Quodsi per furiosum illum tribunum* (sc. T. Munatium Plancum) *senatui quod sentiebat perficere licuisset, novam quaestionem nullam haberemus. Decernebat enim, ut veteribus legibus, tantum modo extra ordinem quaereretur. Divisa sententia est postulante nescio quo* (letzteres verächtlich, denn Cicero wußte recht gut, wer Teilung verlangt hatte) .... aus dieser Stelle entnahm er die falsche Ansicht, der Antrag habe ursprünglich gelautet 281,36: *ut de illa caede veteribus legibus extra ordinem quaereretur;* dann habe irgendwer Teilung der Sententia (282,12: *et veteribus legibus et extra ordinem*) verlangt, und zum Schluß sagt er 282,13: *atque ita factum, ut extra ordinem quidem quaereretur, non tamen vetusta, sed nova lege Pompeia.*

Diese Abweichung ist bezeichnend für die Selbständigkeit des Bobiensis, d. h. für seine Unabhängigkeit von Asconius; sie kennzeichnet auch die Art und Weise treffend, wie er Cicero selbst zur Erklärung benutzt, eben weil ihm solche Quellen, wie sie Asconius in den Senatsprotokollen noch besaß, bereits fehlen.

In dem Kommentare selbst finden sich von beiden nur zu fünf gleichen Stellen Anmerkungen; nämlich zu

pro Mil.	§ 12	von	Asc. 37,12 — 43	und	Bob. 280,1;
„	„	§ 13	„	Asc. 37,25 — 43	„	Bob. 280,33;
„	„	§ 14	„	Asc. 38,19 — 44	„	Bob. 281,34;
„	„	§ 22	„	Asc. 39,22 — 45	„	Bob. 284,24;
„	„	§ 47	„	Asc. 44,7 — 50	„	Bob. 289,7.

1) Über die Chronologie s. meine Dissert. ,*Cic. pro Scauro*', Leipz. Stud. II, 253.

2) So Lange, Röm. Alt. III², 371; vergl. Mommsen, Jenaer Litt.-Zeitg. 1844, p. 258; und Halm in der Weidmannschen Schulausgabe pro Milone 1879⁸, p. 25.

In Erklärung der Realien stimmen beide an vier Stellen überein, zur Mil. 12. 13. 14 und 47, nur daß der den Ereignissen näher stehende Asconius reichere Kenntnisse hat. Er weiß, daß die Rostra inzwischen verlegt worden sind (37,18 = 43); er nennt aus den ‚Acta' den Q. Fufius Calenus sicher als denjenigen, welcher *‚Divide'* rief (39,15 = 45; vgl. Bob. 282,2); er bezeichnet diejenigen mit Namen, die den Cicero als intellektuellen Urheber des Mordes hinstellten (44,7 = 50); er giebt reiches Detail über die Belagerung der Wohnung des ersten Interrex vom Jahre 52, des M. Aemilius Lepidus, (38,4 = 43) sowie über *‚dividere sententiam'* (38,26 = 44). Der Bobienser Scholiast hingegen ist weitschweifiger (281,5. 282,2), läßt manches unentschieden, was Asconius genauer angiebt (280,6), und erwähnt gern Grammatisches mit. Trotz jener Übereinstimmung aber ist man nach Form oder Inhalt nicht berechtigt, aus diesen Stellen auf eine Abhängigkeit des Bobienser Scholiasten von Asconius zu schließen.

Sehr abweichend aber sind die Bemerkungen beider zu Cic. pro Mil. 22: *Dederas enim*, — so redet dort der Verteidiger den Präsidenten des Gerichtshofes an — *quam contemneres populares insanias, iam inde ab adulescentia documenta maxima.* Dieser Vorsitzende (*quaesitor*) im Prozeß des Milo, L. Domitius Ahenobarbus, war a. 58 Prätor, also damals mindestens vierzig Jahre alt, und a. 54 Konsul gewesen. Festzuhalten ist noch, daß eine *lex de libertinorum suffragiis* außer von Clodius[1]) von zwei Volkstribunen zu verschiedenen Zeiten durchzusetzen versucht wurde, nämlich a. 66, oder vielmehr genauer[2]) am letzten Dezember 67, von C. Manilius[3]) und später a. 58 von Cn. Manlius[4]) — denn so ist im Asconius 40,1 = 46 mit P und M (*Cn. Mallius*) zu lesen (Beck, p. 26); ‚*C. Manilius*' ist eine Konjektur des Manutius und mit Unrecht von Kießling-Schöll in den Text gesetzt.

Asconius nun berichtet (39,26 = 46; 56,25 = 64; 58,5 = 66), daß Domitius als Prätor, das wäre a. 58, die Durchbringung des von Cn. Manlius beabsichtigten Gesetzes gewaltsam vereitelt habe, indem er die Manlianer vom Kapitol vertrieb. Die Scholia Bobiensia aber erzählen (284,27), daß C. Manilius[5]) ein Jahr nach seinem stürmischen Tribunat, also 65, *de maiestate* verklagt, seinen Ankläger, Cn. Minucius[6]), belagerte und daß diesen Domitius befreit habe.

Wie kommen wir über das Dilemma hinweg?

---

1) Über diese siehe den ersten Teil dieses Programmes, besonders S. 7.

2) Lange, R. A. III², 219.

3) Cass. Dio 36,42. Lange, R. A. III², 218.

4) Lange, R. A. III², 307.

5) Dieser wird oft in den Frgm. der or. pro Corn. erwähnt. In der neuesten Ausgabe der Cic.-Frgm. v. C. F. W. Müller hat sich — nebenbei sei's bemerkt — ein böser Druckfehler eingeschlichen: p. 244,20; *dicit de disturbato iudicio Manliano*, statt *Maniliano*.

6) Codex: *Cn. Municius;* vergl. Zumpt, Röm. Criminalprozeß, 1871, p. 506; in Anmerkung 1 ist wohl *Q.* ein Druckfehler.

Zweierlei ist denkbar: Entweder muß man sich der Ansicht Becks[1]) anschließen, welcher Hölzls[2]) Annahme (beide Stellen bezögen sich auf einen und denselben C. Manilius, welcher 58 Tribun war und 57 wegen Majestätsbeleidigung angeklagt sein müsse, und welchen Domitius zweimal gewaltsam vertrieb) zurückzuweisen sucht und meint: der Scholiasta Bobiensis habe, verleitet durch Ciceros rhetorischen Ausdruck *adulescentia*[3]), beide Tribunen C. Manilius und Cn. Manlius verwechselt und sich die irrtümliche Ansicht gebildet, daß Domitius bei dem Majestätsprozesse des C. Manilius a. 65 den Ankläger von der Belagerung des Angeklagten befreite. — Gegen Becks Ansicht spricht dies: Es liegt nicht bloß eine einfache Verwechselung der beiden ähnlichen Namen vor, und nicht sagen im Übrigen beide Scholiasten von den verwechselten Personen dasselbe aus. Auch kann der sonst über Personalien so gut unterrichtete Bobiensis doch nicht all das Detail über jenen Majestätsprozeß (Zeit, Ankläger) aus der Luft gegriffen haben; und es ist sehr gewagt von ihm zu glauben, daß er den Namen des Domitius nur aus eigener Erfindung damit in Verbindung brachte.

Daher ist meiner Meinung nach eher denkbar die andere Möglichkeit, daß Domitius mehrmals Thatbeweise von seiner Verachtung revolutionär aufgeregter Volksmassen gegeben hatte (Cicero: *inde ab adulescentia documenta maxima*, Plural!); und zwar einmal a. 65 gegen C. Manilius, als dieser seinen Ankläger belagerte — nur dies[4]) erzählt der Bobiensis —; und später, a. 58, gegen den gewaltsamen Versuch einer *lex de suffragiis libertinorum* von Seiten des Cn. Manlius, dessen Scharen er vom Kapitol vertrieb — nur diesen Fall erzählt Asconius.

Sei dem aber, wie es wolle, schon die Verschiedenheit der Einzelheiten läßt zur Genüge erkennen, daß unmöglich der Bobiensis hier den Asconius zur Vorlage hatte, daß er also höchst wahrscheinlich dessen Kommentar zur Miloniana gar nicht kannte.

Um ferner zu sehen, ob er etwa in seinen übrigen Kommentaren Bekanntschaft mit Asconius verrate, verglich ich unter anderem die Stellen, in denen beide dieselben Gesetze erwähnen. Es betrifft die:

lex Aelia et Fufia de comitiis, Bob. 319,21; Asc. 7,28 = 9;
— *Calpurnia de ambitu*, Bob. 361,29; Asc. 67,12 = 75;
— *Cassia tabellaria*, Bob. 303,26; Asc. 69,13 = 78;

1) Ricardus Beck, Quaestiones in Cic. pro Corn. or. Leipz. Diss. 1877. p. 24—27.

2) Maxim. Hölzl, Fasti praetorii. Leipz. Diss. 1876. p. 41.

3) Halm merkt richtig an zu § 22: *ab adulescentia: an der Bezeichnung darf man sich nicht stoßen, wenn auch Cic. zunächst auf einen Vorfall aus der Prätur des Domitius anspielt; heißt doch bei Sallust* (Cat. 49) *Caesar, der damals im 37. Jahre stand, sogar adulescentulus.* Vergl. Osenbrüggen-Wirz.

4) Der Bobiensis erwähnt also die *lex de suffragiis libertinorum* des Manilius a. 66/67 gar nicht, oder doch nur ganz indirekt durch die Worte 284,28: *post annum tribunatus sui, quem turbulentissime gesserat.*

lex Clodia de nota censoria, Bob. 300,26; Asc. 8,5 = 9;
— *Licinia Mucia de civibus redigundis*, Bob. 296,23; Asc. 60,1 = 67;
— *Sempronia frumentaria*, Bob. 300,31; 303,30; Asc. 7,25 = 9.

Trotz der Gleichheit der zu erklärenden Realien ist die Form eine so abweichende, daß auch hier an eine Abhängigkeit nicht gedacht werden kann; und die Form müßte einen Anhalt dazu geben, da wir am Beispiel des Cornelius Nepos (s. oben p. 21) gesehen haben, wie er (Geschichte) abschreibt.

Ebenso wenig läßt sich in den Erzählungen vom Tode des Ritters M. Papirius und von der Flucht des gefangenen Tigranes a. 58 (vergl. Bob. 284,10 mit Asc. 41,24 = 47) eine Quellenbeziehung konstatieren; oder etwa in der Angabe der gegen Ciceros Rückberufung thätigen Beamten d. J. 57 (vergl. Bob. 288,15; 303,13 mit Asc. 10,17 = 11), denn der Bobiensis konnte die Namen aus der Rede pro Sestio (72. 82. 94) nehmen, zu der er ja auch einen Kommentar geschrieben hat.

Nur ein paar Stellen finden sich, die an Asconius anklingen; ich setze sie gegenüber:

Asconius:	**Scholia Bobiensia:**
a) 15,7 = 16: *Legem iudiciariam ..... tulit L. Aurelius Cotta praetor, qua communicata sunt iudicia senatui et equitibus Romanis et tribunis aerariis.* Vergl. 59,15 = 67; 70,7 = 79.	a) 339,13: *Hic fuit auctor iudiciariae legis Aureliae, qua senatoribus abrogata est summa potestas iudicandi, et communicata cum <equitibus> Romanis <et tribunis> aerariis, ita ut in iudiciis esset minor numerus senatorum.* Vergl. 229,17; 235,13.
b) 65,19 = 73: *Supererat autem ex eis, qui illa iudicia metuerant, vigens tum maxime C. <Curio pater> Curionis adulescentis eius, qui bello civili Caesaris fuit partium.*	b) 330,2: .. *tres* .. *Curiones* .. *extiterunt, atque ita in libris adhuc feruntur; Curio avus .....; et hic C. Curio pater, qui P. Clodio adfuit; et tertius ille Curio tribunicius, qui bello civili Pompeiano in Africa periit; cum enim esset partium Caesaris...*
c) 60,24 = 68: ... *leges Livias, quas illis* (sc. L. Marcio Sex. Iulio) *consulibus M. Livius Drusus tribunus plebis tulerit. Qui cum senatus partes tuendas suscepisset et leges pro optimatibus tulisset,...*	c) 282,32: ... *dicit de Livio* (Z. 427) *Druso, qui consulibus Sexto Caesare et Philippo cum partes senatus in tribunatu suo contra plebem suscepisset, ...* Vergl. 356,7.

Die Übereinstimmung in a) ist leicht erklärlich, denn das Verbum ‚*communicare*', welches sich in allen drei Asconiusstellen findet, stammt höchst wahrscheinlich aus dem Wortlaute des Gesetzes selbst. Sagt ja auch Cicero pro Cluent. § 130: *quod*

illo ipso tempore . . . erant iudicia cum equestri ordine communicata. Auch bei b) könnte man dem Zufall die Schuld beimessen; nur bei c) ist dies nicht gut möglich, hier muß ein Zusammenhang da sein. Sollte etwa der Bobiensis nur einen Teil von Asconius gekannt und benutzt haben, vielleicht den Kommentar zur Corneliana? Das ist nach den früheren Beobachtungen nicht recht glaublich. Viel eher ist zu vermuten, daß die Ähnlichkeit in b) und c)* ebenfalls aus Benutzung gleicher Quellen hervorgegangen ist. Man höre den Bobiensis selbst 330,2: *tres illis temporibus Curiones illustri nomine extiterunt atque ita in libris adhuc feruntur;* und mit diesen ‚*libri*' sind nach dem Wortlaute nicht ihre Reden gemeint (Mai-Orelli), sondern irgendwelche Geschichtsbücher oder Verzeichnisse. Über den Livius Drusus hat denselben Ausdruck auch Livius, epit. 71: *ut . . . senatus causam susceptam tueretur;* und ähnlich die Schol. Bob. 356,7: *Hic . . . tribunus pl. fuit defensor senatus contra plebem.*

Diese wenigen Stellen also können gegenüber den zahlreichen Abweichungen nichts beweisen, sondern aus der ganzen Vergleichung ergiebt sich das freilich negative Resultat, daß der Bobienser Scholiast den erhaltenen Teil des Asconius nicht ausschrieb. So sehr sie auch in der Behandlung der Altertümer einander ähnlich sind: erwiesen ist bisher noch nicht, was auch in Teuffel-Schwabes Litt.-Gesch. p. 666,4 steht, „*in den Bobienser Scholien sei Asconius wahrscheinlich benützt.*"

Schulnachrichten von Ostern 1883 bis Ostern 1884.

Zum Zwecke einer Reise nach Italien wurde Professor Dr. Mayhoff vom 2. April bis zum 2. Juni beurlaubt. Seine Stunden wurden teils von den Kollegen, teils von dem Cand. prob. Dr. Stange übernommen.

Mit dem 1. August verließ Oberlehrer Dr. Georg Müller unsere Anstalt, um einem Rufe an die höhere Töchterschule und das mit derselben verbundene Lehrerinnenseminar in Hannover zu folgen. Er ist ein Mann von reichem Wissen, ernstem Streben und zuverlässigem Charakter, den wir ungern verloren haben. Für den Eifer und die Treue, mit der er an unserer Anstalt fast $9\frac{1}{2}$ Jahr seine Berufspflichten wahrgenommen hat, spreche ich ihm auch an dieser Stelle den aufrichtigsten Dank der Schule aus.

Nach Aufrücken der Oberlehrer Dr. Stern und Dr. Gaumitz wurde in die so erledigte letzte Oberlehrerstelle Dr. Otto Stange zunächst provisorisch berufen.

Derselbe hat über seinen Lebensgang folgende Mitteilung gemacht:

Friedrich Otto Stange, geboren am 21. Oktober 1859 zu Wehrsdorf bei Bautzen, empfing seine Gymnasialbildung von Ostern 1869 bis Ostern 1878 auf der Kreuzschule in Dresden, um sich nach bestandener Reifeprüfung auf der Universität Leipzig dem Studium der klassischen Philologie zu widmen. Nachdem er darauf am 6. April 1882 von der philosophischen Fakultät zum Doktor promoviert worden war und im Oktober desselben Jahres das Staatsexamen bestanden hatte, wurde er zur Erstehung seines Probejahres an das Königliche Gymnasium zu Dresden-Neustadt verwiesen. Von da aus ging er am 1. August 1883 in seine jetzige Stellung über.

Am 20. August wurde derselbe mittelst Handschlags durch den Unterzeichneten verpflichtet.

Die Zahl der Schüler betrug im Sommer 239, im Winter 249.

Der Geburtstag Sr. Majestät des Königs, 23. April, wurde in herkömmlicher Weise durch einen Festakt im Gymnasium gefeiert.

Auf Gesang und Gebet folgten freie Vorträge der Oberprimaner Heinrich Vollert in lateinischer, Franz Hettner in deutscher, Karl von Wuthenau in französischer Sprache; die Festrede aus dem Kreise des Lehrerkollegiums hielt Oberlehrer Dr. Gaumitz über Ciceros Verbannung. Das Salvum fac regem, gesungen vom Schülerchor, beschloß die Feier, der Se. Excellenz der Hausmarschall Sr. Majestät, Graf Vitzthum von Eckstädt, Administrator der Gymnasialstiftung, der Königliche Kommissar Geheime Regierungsrat Dr. Freiesleben und viele andere Freunde der Anstalt beiwohnten.

Auch der Sedantag wurde in üblicher Weise durch einen freien Vortrag des Oberprimaners Heinrich von Leipziger, sowie durch Deklamationen und Gesänge patriotischer Lieder, woran sich ein Schauturnen schloß, gefeiert.

Am 10. November vormitttags 9 Uhr fand die Feier des 400jährigen Geburtstages des großen Reformators Dr. Martin Luther für die der evangelisch-lutherischen Konfession angehörigen Schüler im Gymnasium statt, der zahlreiche Gönner und Freunde der Anstalt beiwohnten.

Nach einem von Dr. Buddensieg gesprochenen Gebet und dem Gesange einer Lutherhymne durch den Singchor hielt Oberlehrer Dr. Roch die Festrede über die Bedeutung Luthers als Reformators in Kirche und Schule.

Nachmittags besuchten die jüngeren Schüler unter Führung der Religionslehrer den in der Kreuzkirche abgehaltenen Kindergottesdienst.

Zu diesem Feste machte Se. Excellenz der Administrator Graf Vitzthum dem Gymnasium eine Lutherbüste zum Geschenke, die am Tage der Feier in der Aula aufgestellt war. Für diesen neuen Beweis des Wohlwollens Sr. Excellenz fühlt sich die Schule zu herzlichem Danke verpflichtet.

Am folgenden Tage hatten die Schüler der oberen Klassen aller höheren Lehranstalten der Stadt die Freude, sich mit ihren Lehrern an dem vom Rat veranstalteten Fackel- bez. Lampionzuge beteiligen zu dürfen, der an der auf dem Neumarkt provisorisch aufgestellten Bildsäule Luthers seinen Abschluß fand. Dieser Fackelzug, wohl der glänzendste, den Dresdens Mauern je gesehen haben, legte ein leuchtendes Zeugnis ab von der dankbaren Begeisterung für den Mann, dessen Andenken er galt, in allen Schichten der Bevölkerung.

Auch an dem Herrn Professor Schilling, dem Schöpfer des Denkmals auf dem Niederwalde, am 18. Oktober gebrachten Fackelzuge nahmen die Schüler der oberen Klassen teil.

Die gemeinschaftliche Kommunion der internen Zöglinge mit ihren Lehrern fand am Bußtage, 23. November, statt.

Am 30. November starb der Referent im K. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts für die Gymnasien Geheime Schulrat Dr. Ilberg, Rektor des Königlichen Gymnasiums in Dresden-Neustadt, und wurde am 3. Dezember beerdigt. Das gesamte Vitzthumsche Lehrerkollegium nahm an der Beerdigung teil. Wir alle haben an ihm einen wohlwollenden und humanen Vorgesetzten verloren, und vielen von uns war er mehr!

Am 27. und 28. Januar beehrte Herr Oberkonsistorialrat Dr. Anacker das Gymnasium mit seinem Besuch und nahm in vier verschiedenen Klassen eingehende Kenntnis von dem Stande des Religionsunterrichts.

Der herzlichen Teilnahme der Schule an dem schweren Verluste, den die Königliche Familie wie das ganze Land durch das Ableben Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Prinzessin Maria Anna, Herzogin zu Sachsen, erlitten, wurde in der Morgenandacht vom 6. Februar Ausdruck gegeben.

Die an den Mittwoch- und Sonnabendnachmittagen vom Gymnasium eingerichteten und von dem Kollegen Meier geleiteten Turnspiele im Freien erfreuten sich reger Teilnahme von seiten unserer Schüler.

Der Oberlehrer Dr. Buddensieg wurde von der theologischen Fakultät der Universität Leipzig zum Licentiaten der Theologie honoris causa ernannt.

Der Eröffnung des neuen Gymnasiums zu Wurzen am 5. April 1883 wohnte auch der Unterzeichnete mit den übrigen Gymnasialrektoren des Landes bei.

Die mündliche Reifeprüfung zu Ostern 1884 wurde am 6. und 7. März in Gegenwart des Administrators Grafen Vitzthum Excellenz und des Geheimen Regierungsrats Dr. Freiesleben mit 20 Abiturienten abgehalten, denen allen das Zeugnis der Reife erteilt werden konnte. Zum Königlichen Prüfungskommissar war der Universitätsprofessor Dr. Lipsius in Leipzig ernannt worden.

	Sittliche Aufführung:	Leistungen:	Studium:
Walter von Kap-herr	völlig befriedigend (I)	vorzüglich (I^b)	Rechtswissensch.
Max von Schreibershofen	völlig befriedigend (I)	vorzüglich (I^b)	wird Militär.
Georg Bugisch	völlig befriedigend (I^b)	gut (II^a)	wird Militär.
Kurt Mathe	völlig befriedigend (I)	gut (II^a)	Landwirtschaft.
Franz Hettner	befriedigend (II^a)	gut (II)	Rechtswissensch.
Heinrich Vollert	völlig befriedigend (I^b)	gut (II^a)	Rechtswissensch.
Alfred Graf zur Lippe	völlig befriedigend (I)	gut (II^a)	Rechtswissensch.
Viktor Naumann	befriedigend (II^a)	gut (II)	wird Militär.
Heinrich von Leipziger	völlig befriedigend (I)	gut (II^a)	Rechtswissensch.
Walter Diestel	völlig befriedigend (I)	gut (II)	Theologie.
Karl von Wuthenau	völlig befriedigend (I^b)	genügend (III^a)	wird Militär.
Franz Hotop	völlig befriedigend (I)	genügend (III^a)	wird Militär.
Hermann Carlitz	völlig befriedigend (I)	gut (II^b)	Theologie.
Paul von Zezschwitz	völlig befriedigend (I)	genügend (III^a)	Rechtswissensch.
Paul Becker	völlig befriedigend (I^b)	genügend (III)	wird Militär.
Alfred von Kap-herr	völlig befriedigend (I)	genügend (III)	Rechtswissensch.
Alexander Tridon	völlig befriedigend (I)	gut (II^b)	wird Kaufmann.
Karl Graf zu Castell-Castell	völlig befriedigend (I)	genügend (III)	Rechtswissensch.
Johannes Gräf	völlig befriedigend (I)	genügend (III)	Arzneiwissensch.
Antoine de Pruncu	völlig befriedigend (I)	genügend (III)	Rechtswissensch.

Die feierliche Entlassung der Abiturienten durch den Rektor fand am 15. März vor versammeltem Cötus statt.

Abgegangen sind im Laufe des Schuljahres, resp. abgemeldet für Ostern 1884:

aus Unterprima: August Velasty, kehrte in seine Heimat zurück.
aus Obersekunda: Karl von Friesen, um sich zum Eintritt in die Armee vorzubereiten;
Prinz Alexander Ghika, ging nach Frankreich auf ein Gymnasium;
Prinz Heinrich von Schönburg, um in die Armee einzutreten;
Edgar Corsica, um Kaufmann zu werden;
Max Borgstede, um Landwirt zu werden.
aus Untersekunda: Karl von Recum;
Rudolf Bierey, in eine Privatanstalt;
Saladin von Schönberg, in eine Privatanstalt;
William Kunze, um Apotheker zu werden.
aus Obertertia: Kurt von der Pforte, um in das hiesige Kadettencorps einzutreten.
aus Untertertia: Leonard Jenkins;
Prinz Gregor Ghika, ging nach Frankreich auf ein Gymnasium.
aus Quarta: Lancelot Bayly, wegen Wegzugs seiner Mutter nach England.
aus Quinta: Siegfried von Oppel.
aus Sexta: Robert von Nickisch-Rosenegk, wegen Kränklichkeit.

Von den Verfügungen des Königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts bringe ich die nachfolgenden zu allgemeiner Kenntnis:

Generalverordnung vom 10. April ordnet eine Feier zur Erinnerung an den 400jährigen Geburtstag von Dr. Martin Luther in allen höheren Schulen des Landes an.

Generalverordnung vom 28. April bezieht sich auf die Fassung der für den einjährigen Dienst auszustellenden Zeugnisse an die Aspiranten. Dieselben sollen regelmäßig im Januar auf die einschlägigen Bestimmungen der Ersatzordnung und namentlich darauf hingewiesen werden, daß sie den Berechtigungsschein sich von der Prüfungskommission für Einjährigfreiwillige zu erwirken und sich nicht mit dem bloßen Schulzeugnis direkt an die Truppe, bei der sie einzutreten wünschen, zu melden haben.

Generalverordnung vom 1. Mai fordert die Rektoren der Gymnasien auf, dahin zu wirken, daß diejenigen Schüler, welche Theologie zu studieren beabsichtigen, regelmäßig am hebräischen Unterricht teilnehmen.

Generalverordnung vom 29. Mai teilt eine Zuschrift des Reichs-Postamts in Berlin mit, nach der es erwünscht ist, wenn für den höheren Postdienst sich ebensowohl Gymnasial- wie Realschulabiturienten melden.

Verfügung vom 22. November. Diejenigen jungen Leute, welche sich für den Dienst auf Beförderung in der Armee privatim vorbereitet haben und sich zum Zwecke der Erwerbung eines Zeugnisses der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. O. bei einer dieser Anstalten einer Prüfung zu unterwerfen beabsichtigen, haben ihre Gesuche nicht mehr wie zeither bei den Direktionen

dieser Anstalten, sondern bei dem Königlichen Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts anzubringen, das die einzelnen Anstalten mit der Vornahme der Prüfung beauftragen wird. In dem Gesuche ist außer dem vollständigen Namen und Geburtsort auch Tag und Jahr der Geburt, Stand des Vaters, Konfession des Ansuchenden, sowie der Zweck, zu welchem die Prüfung begehrt wird, anzugeben, auch vollständige Nachweise über die sittliche Führung und darüber beizubringen, welche Anstalt der Gesuchsteller zuvor besucht und welchen Klassen er angehört oder auf welchen anderen bez. privaten Wegen er seine Vorbildung erworben hat.

Bezüglich der Form der Zeugnisse und der für die Prüfung zu entrichtenden Gebühren bleibt die Verordnung vom 13. März 1872 in Kraft.

Generalverordnung vom 24. November macht empfehlend aufmerksam auf die in Leipzig erschienene Schrift: Die Bedeutung der Muskelübung für die Gesundheit, besonders der deutschen Jugend. Ein Beitrag zur sogenannten Überbürdungsfrage von Dr. F. W. Birch-Hirschfeld.

Generalverordnung vom 24. November macht auf die Griechische Schulgrammatik bearbeitet von Dr. Heinrich Uhle in Verbindung mit Professor Dr. Procksch und Dr. Büttner-Wobst (Leipzig, Grunow) aufmerksam.

Nach einer Zuschrift der Generaldirektion der Königlichen Staatseisenbahnen sollen bei Schülerfahrten, die möglichst zeitig anzumelden sind, bei Schülern unter 14 Jahren drei, bei denen über 14 Jahren zwei auf ein Billet befördert werden.

Über den Stand der Privat-Witwen- und Waisenkasse des Lehrerkollegiums und der Paul Hänsel-Stiftung teilt der Unterzeichnete folgenden Bericht des zeitigen Verwalters Professor Dr. Polle mit.

Die Witwenkasse hat im letzten Jahre wiederum einen sehr erfreulichen Zuwachs erfahren, hauptsächlich durch reiche Gaben von Schülern und Freunden des Gymnasiums, für die wir hiermit unsern besten Dank aussprechen.

Vermögensbestand ult. 1882		M. 30927. 75
Einnahme an statutenmäßigen Beiträgen . . .		„ 298. 50
„ „ Geschenken		„ 1088. 90
„ „ Gewinn an Wertpapieren		„ 22. 80
„ „ Zinsen		„ 1231. —
		M. 33568. 95
Ausgabe für Stückzinsen	M. 21. 35	
„ „ Pension	„ 1152. —	
„ „ Verwaltungsunkosten .	„ 2. 20	„ 1175. 55
		M. 32393. 40

Davon angelegt:

in 38700 M. Wertpapieren à 4, $3^1/_3$, 3 % . . .	M. 32207. 60
Kassenbestand	„ 185. 80
	uts.

Es folgt hier die Quittung über die der Kasse von den Eltern bez. Vormündern folgender Schüler zugewandten Geschenke: Kurt Wagner 20 M. Ernst und Wilhelm Suffert 200 M. Wilhelm Deichmann 300 M. Karl von Hagens 200 M. Rudolf Bierey, siebentes Geschenk 10 M. Karl Schmidt 50 M. Charles Palmié 50 M. Konrad von Koppenfels 100 M. Heinrich von Leipziger, achtes Geschenk 16 M. Richard Baumann, viertes Geschenk 20 M. Ungenannt, zweites Geschenk 100 M. Edgar Corsica 15 M. Antoine de Pruncu 75 M. Friedrich Karl Erbgraf zu Castell-Castell, Erlaucht 150 M. Herr Dr. Buddensieg im Namen des Herrn Dr. Güntz 20 M. Herr Kammergerichtsreferendar Paul Falcke aus Hohenstein 100 M.

Stand der Paul Hänsel-Stiftung:

Vermögensbestand ult. 1882	M. 18917. 04
Einnahme an Zinsen	„ 797. 78
„ „ Gewinn an Wertpapieren .	„ 51. —
	M. 19765. 82
Ausgabe für Quittungsstempel	„ —. 80
	M. 19765. 02

Davon angelegt:

in 21000 M. Wertpapieren à 5 und 3 %	M. 19750. 50
in der hiesigen Sparkasse	„ 6. 17
Kassenbestand	„ 8. 35
	uts.

Für die Bibliothek sind uns folgende Geschenke zugegangen, für die ich hiermit unsern verbindlichsten Dank abstatte:

Vom Statistischen Bureau des Königlichen Ministeriums des Innern:
Zeitschrift des Königl. Sächsischen Statistischen Bureaus. Redigiert von Dr. Viktor Böhmert. XXVIII. Jahrgang 1882. Heft I, II, III und IV.

Von der Handels- und Gewerbekammer zu Dresden:
Bericht von 1881 und 1882.

Vom Herrn Oberpostdirektor Geh. Postrat Zschüschner in Dresden:
Postbuch zum Gebrauch für das Publikum in Dresden. 1883.

Außerdem verschiedene Schriften, Schulbücher und Atlanten von den Herren Verfassern oder Verlegern.

Übersicht

des

öffentlichen von Ostern 1883 bis Ostern 1884 erteilten Unterrichts.

Oberprima.

Ordinarius: Rektor Professor Ziel.

a) Religionslehre: Die christliche Lehre. Wiederholung der Augustana. 2 St. Buddensieg.

b) Lateinische Sprache: Ciceros Disput. Tusculanae I und V (das Letztere teilweise privatim gelesen) und ausgewählte Briefe (extemporiert). Tacitus Histor. I. Aufsätze, Scripta, Extemporalia. 6 St. Rektor. Horatius Satiren und Episteln mit Auswahl. 2 St. Fleckeisen.

c) Griechische Sprache: Sophokles Aias. Antigone. 2 St. Rektor. Demosthenes erste Philippische, zweite Olynthische Rede und die Rede über den Frieden. Thukydides Buch 6 (Auswahl). Scripta aus Böhme und Extemporalien alle 14 Tage abwechselnd. 4 St. Mayhoff.

d) Deutsche Sprache: Geschichte der Litteratur von 1740—1832. Aufsätze. Vorträge. Lektüre. 3 St. Diestel.

e) Französische Sprache: Molière: Les Fâcheux. Ponsard: Lucrèce (in Auswahl). Aufsätze, Übersetzungen, ausgewählte Abschnitte aus Schiller. Hervorragende Kapitel der Litteraturgeschichte: epische Dichtung (bes. Rolandslied), Molière und seine Werke, das klassische Drama in Boileaus l'Art poétique. Sprechübungen im Anschluß an die Lektüre, die Übersetzungen aus Schiller und die Litteraturgeschichte. 3 St. Scheffler.

f) Hebräische Sprache: Das schwache Verbum. Nominal- und Verbalsuffixa. Das Hauptsächlichste aus der Syntax. Lektüre von ausgewählten Stücken aus der Genesis und den Psalmen. 2 St. Buddensieg.

g) Englische Sprache: Lektüre: Richard III. Much Ado about Nothing. Stücke von Milton. Litteratur nach Stopford Brooke. 2 St. Sherwood.

h) Geschichte: Neuere Zeit von 1700—1830. Wiederholung der römischen Geschichte. Repetitionen nach Schaefers Tabellen. 3 St. Diestel.

i) Mathematik: 1. Stereometrie 2. Teil, Kegelschnitte. 2 St. Klein.
2. Kombinatorik, Extemporalien. 2 St. Klein.

k) Physik: Akustik, Optik. 2 St. Klein.

Unterprima.

Ordinarius: Konrektor Professor Dr. Fleckeisen.

a) Religionslehre: die Augsburgsche Konfession: Geschichte und Inhalt. Die christlichen Unterscheidungslehren. Lektüre des Galaterbriefes. 2 St. Buddensieg.

b) Lateinische Sprache: Ciceros erste und zweite Philippische Rede. Tacitus Germania ganz und Annalen I—VI mit Auswahl. 4 St. Scripta aus Süpfles 'neue Folge von Aufgaben', Extemporalia und Aufsätze. 2 St. Fleckeisen. Horatius Oden mit Auswahl. 2 St. Rektor.

c) Griechische Sprache: Lysias Reden mit Auswahl. Platons Apologie, Kriton und Anfang und Schluß des Phaidon. 2 St. Homers Ilias Buch V—IX. Scripta aus Böhmes Aufgaben und Extemporalia. 2 St. Fleckeisen. Euripides Phönikierinnen und Sophokles König Ödipus. 2 St. Polle.

d) Deutsche Sprache: Übersicht der älteren Litteratur. Klopstock, Wieland. Aufsätze. Vorträge. Privatlektüre. 3 St. Diestel.

e) Französische Sprache: Ausgewählte Kapitel der Grammatik (Syntax). Übersetzungen aus Schiller. Aufsätze. Molière: Les Fâcheux; Sandeau: Mademoiselle de la Seiglière (begonnen). Entwickelung der französischen Sprache. Rolandslied, Molière. Sprechübungen im Anschluß an die Übersetzungen, die Lektüre, Litteratur und die Aufsätze. 3 St. Scheffler.

f) Englische Sprache: Grammatik von Kade: von Buch IV bis zu Ende. Übungen schriftlich und mündlich. Lektüre: Sheridan: The Rivals; Macaulay. Recitation. 2 St. Sherwood.

g) Hebräische Sprache: Nominalbildung. Die schwachen Verba. Übersetzungen aus dem Hebräischen ins Deutsche und umgekehrt nach Metzger und Seffer. 2 St. Roch.

h) Geschichte: Neuere Geschichte bis 1700. Wiederholung der makedonischen und der römischen bis 300 v. Chr. 3 St. Diestel.

i) 1. Geometrie: erster Teil der Stereometrie. 2 St. Klein.
2. Arithmetik: Gleichungen des zweiten Grades mit mehreren Unbekannten, Progressionen, Zinseszinsrechnung. 2 St. Klein.

k) Physik: Mechanik. 2 St. Klein.

Obersekunda.

Ordinarius: Professor Dr. Mayhoff.

a) Religionslehre: Geschichte der christlichen Kirche von Karl dem Großen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. 2 St. Buddensieg.

b) Lateinische Sprache: Sallusts Catilinarische Verschwörung, Livius Buch VIII; privatim Sallusts Jugurthinischer Krieg, Livius Buch XXI. Wöchentlich einmal Extemporierübungen in Ciceros Reden und Süpfles Aufgaben II. Jährlich vier Auf-

sätze, alle 14 Tage ein Scriptum aus Süpfles Aufgaben II, alle 14 Tage ein Extemporale im Anschluß an die Prosalektüre. 6 St. Mayhoff. Vergilius Aeneis Buch IV. V. VII. XII. 2 St. Dunger.

c) Griechische Sprache: Herodotos Buch I. Lysias Reden XII § 1—24. XXV. XVI. XXIV. XXII. XXX. XXIII. Homers Ilias Buch VI. VII. XVI. Durchnahme der Syntax nach Kochs Grammatik § 91—130. Alle 3 Wochen Scripta aus Böhmes Aufgaben und alle 14 Tage Extemporalien zur Einübung der syntaktischen Regeln. 7 St. Mayhoff.

d) Deutsche Sprache: Abriß der mittelhochdeutschen Grammatik. Gelesen: Walther von der Vogelweide, Nibelungenlied; Goethes Egmont. Deklamation, Aufsätze. 2 St. Dunger.

e) Französische Sprache: Regeln der Syntax nach Probsts Grammatik. Mündliche Übersetzungen aus Probsts Übungsbuch. Lektüre: Thiers, campagne d'Italie en 1800. Molière, l'Avare. Alle 14 Tage ein Extemporale, jedes Vierteljahr eine freie Arbeit. Vokabeln. 3 St. Stern.

f) Englische Sprache: Grammatik. Kades Anleitung Buch III bis § 272. Schriftliche und mündliche Übungen. Lektüre: Dickens, Christmas Carol. Recitation. 2 St. Sherwood.

g) Geschichte: Mittelalter von 1125 an. Wiederholung der griechischen Geschichte bis 323 vor Chr. Geographische Repetitionen. 3 St. Diestel.

h) 1. Geometrie: Flächenberechnung, Kreisrechnung, Anfang der Trigonometrie. 2 St. Klein.
2. Arithmetik: Logarithmen, quadratische Gleichungen. 2 St. Klein.

i) Physik: Wärmelehre, Elektricität. 2 St. Klein.

Untersekunda.

Ordinarius: Professor Dr. Polle.

a) Religionslehre: Geschichte der Kirche von Anfang bis zu Karl dem Großen. Erklärung der Apostelgeschichte. Memorieren von Kirchenliedern. 2 St. Roch.

b) Lateinische Sprache: Cicero in Catil. II—IV. pro Archia p. Sallustius Jugurthinischer Krieg. 4 St. Seyfferts Lesestücke: Ovidius und Tibullus. 2 St. Scripta, Extemporalia, Grammatik, prosodische Übungen. 3 St. Privatim ward Curtius (und Odyssee) gelesen. Polle.

c) Griechische Sprache: Xenophons Anabasis V—VII. 3 St. Homers Odyssee IX—XII. 2 St. Grammatik nach Koch §§ 69—86 und Wiederholung der verba irreg. Scripta und Extemporalia. 3 St. Polle.

d) Deutsche Sprache: Lektüre von Schillers Wallenstein und Tell. Poetik: Die Sprachformen und die Dichtungsarten. Übersichtliche Geschichte der deutschen Litteratur bis 1180. Vorträge, Aufsätze. 2 St. Buddensieg.

e) Französische Sprache: Repetitionen aus der Formenlehre. Präpositionen und Konjunktionen. Syntax: Artikel, Kasuslehre, Adjektiv, Zahlwort. Mündliche Übersetzungen aus Probsts Übungsbuch 1. und 2. Teil. Vokabeln aus Plötz pet. voc. franç. Lektüre: Voltaire, Charles XII. Diktate, Scripta und Extemporalia. 3 St. Stern.

f) Englische Sprache: Grammatik, Kades Anleitung §§ 139—178. Schriftliche und mündliche Übungen. Lektüre: Marryats Three Cutters und Lambs Hamlet. Recitation. 2 St. Sherwood.

g) Geschichte: Die römische Kaiserzeit und das Mittelalter bis 1125. Repetitionen nach Schaefers Tabellen. 2 St. Diestel.

h) 1. Geometrie: Ähnlichkeit und Flächengleichheit. 2 St. Klein.
2. Arithmetik: Gleichungen des ersten Grades mit mehreren Unbekannten. Potenzieren und Depotenzieren. 2 St. Klein.

i) Naturgeschichte: Die einfachsten Lehren der Chemie und das Wichtigste aus der Mineralogie. 1 St. Ebert.

k) Physische Geographie: Atmosphärologie. 1 St. Ebert.

Obertertia.

Ordinarius: Oberlehrer Dr. Jancovius.

a) Religionslehre: Die Geschichte des Kirchenliedes. Fünftes Hauptstück. Die Propheten des alten Bundes. Bibelkunde des neuen Testaments. Lektüre ausgewählter Stücke der heiligen Schrift. Memorieren von Liedern und Sprüchen. 2 St. Roch.

b) Lateinische Sprache: Repetition und Erweiterung der Hauptregeln der Syntax. Scripta und Extemporalia wöchentlich abwechselnd. Mündlich übersetzt aus v. Jâns Übungen zur Erlernung und Repetition der lateinischen Syntax. Caesar de bello Gallico V, de bello civ. II. Cicero pro Sex. Roscio Amer. Ovidius Metam. nach Siebelis-Polle 11 (1—124 memoriert) bis 17. Extemporiert aus Justinus. Privatlektüre: Caesar de bello Gall., de bello civ., de bello Alexandr., Curtius; Ovidius Metam. 9 St. Jancovius.

c) Griechische Sprache: Grammatik nach Koch § 62 und flg.; einzelnes aus §§ 87 bis 89. 131; einzelne syntaktische Regeln. Scripta (nach Dihles Materialien zu griechischen Exerzitien II) und Extemporalia wöchentlich abwechselnd. Xenophons Anabasis I und II. Hom. Odyssee IX (1—104 memoriert). 7 St. Jancovius.

d) Deutsche Sprache: Vortrag von Gedichten, Stücken in Prosa und kürzeren selbstgefertigten Aufsätzen. Gelesen wurden Gedichte Schillers und Wilhelm Tell. Disponierübungen; monatlich ein Aufsatz. 2 St. Stange seit 1. August, vorher Müller.

e) Französische Sprache: Fürwörter. Unregelmäßige Zeitwörter. Syntaktische Regeln. Mündliche Übersetzungen aus Probsts Übungsbuch. Vokabeln. Lektüre: Rollin hist. de la seconde guerre punique. Alle 14 Tage eine schriftliche Arbeit. 3 St. Stern.

f) Englische Sprache: Grammatik. Kades Anleitung bis § 139. Schriftliche und mündliche Übungen. Lektüre von Smollett. 2 St. Sherwood.

g) Geschichte: Römische Geschichte bis zur Kaiserzeit. 2 St. Mayhoff.

h) 1. Geometrie: Zusammenhang der Bestandteile des Vierecks unter einander. Kreislehre. 2 St. Ebert.
2. Arithmetik: Schluß der Algebra. Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten. Quadratwurzelausziehen. 2 St. Ebert.

i) Geographie: Europa, am ausführlichsten Deutschland, nach Daniels Lehrbuch Buch III und IV. 2 St. Stange seit 1. August, vorher Müller.

k) Naturgeschichte: Krystallographie und Besprechung der wichtigsten Mineralien. 1 St. Ebert.

Untertertia.

Ordinarius: Oberlehrer Dr. Dunger.

a) Religionslehre: Besprechung der Geschichte des Kirchenliedes und des vierten und fünften Hauptstücks. Bibelkunde des alten Testamentes. Lektüre von ausgewählten biblischen Abschnitten. Memorieren von Sprüchen und Liedern. 2 St. Roch.

b) Lateinische Sprache: Syntax wiederholt und erweitert; Scripta und Extemporalia wöchentlich abwechselnd. 5 St. Caesar de bello Gallico V—VII. 3 St. Prosodische Übungen mit Auswendiglernen der gelesenen Stücke. 1 St. Dunger.

c) Griechische Sprache: Grammatik von Koch §§ 35—55. Lektüre nach Weseners Elementarbuch. Scripta und Extemporalia wöchentlich abwechselnd. 7 St. Dunger.

d) Deutsche Sprache: Lektüre aus dem Lesebuch von Kohts und Meyer IV. Deklamation von Gedichten und kürzeren Stücken in Prosa. Monatlich ein Aufsatz, daneben Diktate zur Einübung der neuen Rechtschreibung. 2 St. Stange seit 1. August, vorher Müller.

e) Französische Sprache: Grammatik von Probst §§ 13—48. Übersetzungen aus Probsts Übungsbuch. Vokabeln aus Plötz pet. voc. Memorieren von Gedichten und Prosastücken. Lektüre aus Seineckes prem. lect. Alle 14 Tage eine schriftliche Arbeit. 3 St. Stern.

f) Geschichte: Der Orient und Griechenland im Altertum. Repetition von Schaefers Geschichtstabellen Kursus I. 2 St. Gaumitz seit 1. August, vorher Müller.

g) 1. Geometrie: Vom Anfang bis einschließlich der Dreieckslehre. 2 St. Ebert.
2. Arithmetik: Buchstabenrechnung. 2 St. Ebert.

h) Geographie: Die außereuropäischen Erdteile nach Daniels Lehrbuch Buch II. 1 St. Stange seit 1. August, vorher Müller.

i) Naturgeschichte: im Sommer: Anthropologie. Im Winter: Mineralogie. Die wichtigsten Mineralien. 2 St. Ebert.

Quarta.

Ordinarius: Oberlehrer Dr. Gaumitz.

a) Religionslehre: Repetition der biblischen Geschichte Alten Testaments. Repetition des zweiten Hauptstücks. Besprechung des dritten bis fünften Hauptstücks, sowie der Geschichte des Kirchenliedes. Memorieren von Sprüchen und Liedern. 3 St. Roch.

b) Lateinische Sprache: Grammatik: Übersicht der Syntax nach Ellendt-Seyffert §§ 129—329. Kasus-, Tempus- und Moduslehre. Wöchentlich ein Scriptum oder ein Extemporale. Lektüre: Cornelius Nepos I—V. XVIII. XXIV. 9 St. Gaumitz.

c) Deutsche Sprache: Satzlehre. Lese- und Deklamierübungen. Alle 3 Wochen ein Aufsatz, alle 14 Tage ein Diktat. 3 St. Roch.

d) Französische Sprache: Einübung des regelmäßigen Verbs. Probsts Grammatik §§ 49—59. Formenlehre des Artikels, Substantivs, Adjektivs und Zahlworts. §§ 13 bis 34. Memorieren von Vokabeln und Gedichten sowie Prosastücken. Übersetzungen aus Probsts Übungsbuch 1. Teil. Wöchentliche schriftliche Arbeiten. Lektüre aus Seineckes prem. lect. franç. 5 St. Stern.

e) Geschichte: Neuere Zeit mit besonderer Berücksichtigung der deutschen und sächsischen Geschichte. Repetition von Schaefers Geschichtstabellen Kursus I. 2 St. Gaumitz seit 1. August, vorher Müller.

f) Geographie: Die Staaten Europas nach Daniels Leitfaden Buch III und IV. 2 St. Stange seit 1. August, vorher Müller.

g) Rechnen: gemeine und Dezimalbrüche. Einfache und zusammengesetzte Regeldetri. Im Sommer 3, im Winter 2 St. Ebert.

h) Geometrie: im Sommer: geometrische Formenlehre. 1 St. Im Winter: Geometrie vom Anfang bis einschließlich der Sätze über durchschnittene Parallelen. 2 St. Ebert.

i) Naturgeschichte: im Sommer Botanik: Pflanzenanatomie. Die Kryptogamen und die vorzüglichsten Familien der Phanerogamen. Im Winter Zoologie: Protozoen, Strahltiere, Würmer, Weichtiere, Gliedertiere. 2 St. Ebert.

Quinta.

Ordinarius: Turn- und Elementarlehrer Meier.

a) Religionslehre: Das zweite Hauptstück. Biblische Geschichte des Neuen Testaments. Memorieren von Sprüchen und Liedern. 3 St. Roch.

b) Lateinische Sprache: Wiederholung des Sextanerpensums. Die unregelmäßige Formenlehre. Einige der wichtigsten syntaktischen Regeln nach Spieß' Übungsbuch für Quinta. Wöchentlich abwechselnd Scriptum oder Extemporale. 7 St. Stange seit 1. August, vorher Gaumitz. Lektüre in Hennings' Elementarbuch II. 2 St. Fleckeisen.

c) Deutsche Sprache: Lehre vom einfachen Satz. Grammatische und orthographische Übungen. Deklamationen und Lektüre. Alle 14 Tage ein Aufsatz und ein Diktat. 3 St. Roch.

d) Rechnen: Bruchrechnung nach Bothe II §§ 1—13. 20—24. 3 St. Meier.

e) Französische Sprache: Probsts Vorschule 1—101. Alle 8 Tage eine schriftliche Arbeit. 4 St. Stern.

f) Geschichte: Das Mittelalter mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Geschichte. 2 St. Gaumitz.

g) Geographie: Das Wichtigste aus der mathematischen und physischen Geographie. Die außereuropäischen Erdteile nach Daniels Leitfaden Buch I und II. 2 St. Stange seit 1. August, vorher Müller.

h) Naturgeschichte: im Sommer Botanik: Anatomie und Physiologie der Gewächse, Beschreibung vorliegender Pflanzen mit besonderer Hervorhebung der Gattungs- und Familiencharaktere; im Winter Zoologie: Reptilien, Amphibien und Fische. 2 St. Meier.

i) Schönschreiben: 1 St. Meier.

k) Zeichnen: 2 St. Lichtenberger.

Sexta.

Ordinarius: Oberlehrer Dr. Buddensieg.

a) Religionslehre: Das erste Hauptstück auswendig gelernt und erklärt. Biblische Geschichte Alten Testaments. Sprüche und Lieder. 3 St. Buddensieg.

b) Lateinische Sprache: Die vier Deklinationen, Komparation, Zahlwörter, Pronomina, das Hilfszeitwort *esse*, die vier Konjugationen, das Deponens. Schriftliche und mündliche Übersetzungen aus Spieß' Übungsbuch für Sexta. Wöchentlich ein Scriptum oder Extemporale. 8 St. Buddensieg. Lektüre in Hennings' Elementarbuch I. 2 St. Jancovius.

c) Deutsche Sprache: Lektüre in dem deutschen Lesebuch von Kohts I. Orthographische und grammatische Übungen. Mündliches und schriftliches Nacherzählen. Auswendiglernen von Gedichten. 3 St. Gaumitz.

d) Geschichte: Erzählungen aus der alten Geschichte in biographischer Form. 2 St. Stange seit 1. August, vorher Müller.

e) Geographie: Die geographischen Grundbegriffe. Heimatskunde. Geographie von Sachsen ausführlich, von Deutschland in kürzerer Darstellung. Überblick über Europa. 2 St. Stange seit 1. August, vorher Müller.

f) Rechnen: Die vier Spezies mit unbenannten und benannten Zahlen. Resolution, Reduktion, Regeldetri. Zeitrechnung. 3 St. Meier.

g) Naturgeschichte: im Sommer Botanik: Betrachtung der wichtigsten Pflanzen; im Winter Zoologie: Säugetiere und Vögel.

h) Kalligraphie: 2 St. Meier.

i) Zeichnen: 2 St. Lichtenberger.

Verteilung der Lehrgegens

Lehrer.	Ia	Ib	IIa	IIb
Rektor Professor Ziel . . . . . . Ordinarius von Ia	Latein. . . . 6 Griechisch . 2	Latein 2	—	—
Konrektor Prof. Dr. Fleckeisen Ordinarius von Ib	Latein. . . . 2	Latein. . . . 6 Griechisch . 4	—	—
Professor Dr. Diestel	Deutsch . . . 3 Geschichte . 3	Deutsch . . . 3 Geschichte . 3	Geschichte . 3	Geschichte
Professor Dr. Klein.	Mathematik 4 Physik . . . 2	Mathematik 4 Physik . . . 2	Mathematik 4 Physik . . . 2	Mathemati
Professor Dr. Mayhoff. . . . . . Ordinarius von IIa	Griechisch . 4	—	Latein. . . . 6 Griechisch . 7	—
Professor Dr. Polle. . . . . Ordinarius von IIb	—	Griechisch . 2	—	Latein. . . Griechisch
Oberlehrer Dr. Jancovius. . . . Ordinarius von IIIa	—	—	—	—
Oberlehrer Dr. Dunger . . . . . Ordinarius von IIIb	—	—	Latein. . . . 2 Deutsch . . . 2	—
Oberlehrer Dr. Ebert.	—	—	—	Naturlehre Phys. Geog
Oberlehrer Dr. Buddensieg. . . Ordinarius von VI	Religion. . . 2 Hebräisch . . 2	Religion. . . 2	Religion. . . 2	Deutsch . .
Oberlehrer Dr. Roch	—	Hebräisch. . 2	—	Religion. .
Oberlehrer Dr. Stern.	—	—	Französisch. 3	Französisch
Oberlehrer Dr. Gaumitz. . . . . Ordinarius von IV	—	—	—	—
Prov. Oberlehrer Dr. Stange . .	—	—	—	—
Gymnasiallehrer Meier. . . . . . Ordinarius von V	Turnen 2		Turnen . . . 2	Turnen . . .
Lehrer Sherwood.	Englisch . . 2	Englisch . . 2	Englisch . . 2	Englisch . .
Dr. Scheffler	Französisch. 3	Französisch. 3	—	—
Kantor Friedrich.	5 Singstunden für d			
Historienmaler Lichtenberger.	—	—	—	—

* Vom April bis August 1883 war die Verteilung der Lektionen insofern eine andere, als der Oberleh Geographie in IV, in der Geographie in V und VI (20 St.) vertrat. Nach seinem Abgange wurde ein Teil dieser Stund ersichtlichen Verteilung übertragen.

August 1883 bis Ostern 1884.*

III^a	III^b	IV	V	VI	Stundenzahl.
—	—	—	—	—	10
—	—	—	Latein 2	—	14
—	—	—	—	—	17
—	—	—	—	—	22
chichte . 2	—	—	—	—	19
—	—	—	—	—	18
ein . . . . 9 echisch . 7	—	—	—	Latein 2	18
—	Latein . . . . 9 Griechisch . 7	—	—	—	20
thematik. 4 turgesch. 1	Mathematik. 4 Naturgesch. 2	Rechnen, bez. Mathem. 4 Naturgesch. 2	—	—	19
—	—	—	—	Latein . . . . 8 Religion. . . 3	21
ligion. . . 2	Religion. . . 2	Religion. . . 3 Deutsch . . . 3	Religion. . . 3 Deutsch . . . 3	—	20
anzösisch. 3	Französisch 3	Französisch. 5	Französisch. 4	—	21
—	Geschichte . 2	Latein . . . . 9 Geschichte . 2	Geschichte . 2	Deutsch . . . 3	18
utsch . . . 2 ographie . 2	Deutsch . . . 2 Geographie . 1	Geographie . 2	Latein . . . . 7 Geographie . 2	Geographie . 2 Geschichte . 2	22
rnen . . . 2	Turnen . . . 2	Turnen . . . 2	Turnen . . . . 2 Rechnen. . . 3 Naturbeschr. 2 Schreiben . . 1	Rechnen. . . 3 Naturbeschr. 2 Schreiben . . 2	27
glisch . . 2	—	—	—	—	10
—	—	—	—	—	6
schiedenenen Stimmen.					5
—	—	—	Zeichnen . . 2	Zeichnen . . 2	4

Müller den Unterricht im Deutschen und in der Geschichte und Geographie in III^a und III^b, in der Geschichte und
neu eingetretenen provisorischen Oberlehrer Dr. Stange, ein anderer anderen Kollegen in der aus der Tabelle

Tabelle über die Leistungen im Turnen.

Klassen	Schülerzahl	Dispensiert auf immer	Dispensiert auf Zeit	Durchschnitt im Hangwippen am Reck	Stützwippen am Barren	Hochstemmen des 18 kg schweren Eisenstabs	Weit- springen vom 15 cm hohen Sprungbrett	Hoch- springen vom 15 cm hohen Sprungbrett	Felgaufschwung am Reck	Riesensprung über den Kasten	Erklettern des 5,60 m langen Taues	Es können schwimmen
I^a	21	3	4	7,6	10	28	4,80 m	1,44 m	92,3 %	95 %	77,7 %	17
I^b	24	4	5	7,8	8,8	31,3	4,52 „	1,30 „	92,3 „	94 „	84,6 „	21
II^a	28	4	2	9,1	11,6	35,8	4,40 „	1,38 „	80 „	95 „	79 „	19
II^b	33	3	4	8,6	5	23	4,18 „	1,28 „	91,2 „	95 „	80 „	23
III^a	30	2	1	5	—	20	3,77 „	1,18 „	79 „	95 „	74 „	21
III^b	32	1	0	6,8	—	11,4	3,74 „	1,21 „	77,7 „	77 „	83,3 „	19
IV	26	0	1	5,4	—	—	3,26 „	1,03 „	78,3 „	92 „	66,6 „	16
V	25	0	2	5,8	—	—	3,15 „	1,04 „	79 „	—	79 „	7
VI	27	0	0	4	—	—	2,97 „	0,93 „	53,8 „	—	48 „	7
9	246	17	19	die absolut höchste Leistung ist: 21	27	82	5,40 m	1,78 m	—	—	—	150

Anmerkung. Der 1,50 m lange Kasten ist in I und II 1,15 m, in III und IV 0,90 m hoch. — Unter 'Schülerzahl' ist der Bestand am Schlusse des Schuljahres angegeben.

Verzeichnis der Lehrer.

I. Klassenordinarien:

Rektor Professor Ernst Ziel, Ordinarius von Oberprima.
Konrektor Professor Dr. Alfred Fleckeisen, Ordinarius von Unterprima.
Oberlehrer Professor Dr. Karl Mayhoff, Ordinarius von Obersekunda.
Oberlehrer Professor Dr. Friedrich Polle, Ordinarius von Untersekunda.
Oberlehrer Dr. Max Jancovius, Ordinarius von Obertertia.
Oberlehrer Dr. Hermann Dunger, Ordinarius von Untertertia.
Oberlehrer Dr. Hermann Gaumitz, Ordinarius von Quarta.
Gustav Meier, Ordinarius von Quinta, zugleich Turn- und Elementarlehrer.
Oberlehrer Licentiat Dr. Rudolf Buddensieg, Ordinarius von Sexta, zugleich erster Religionslehrer.

II. Fachlehrer in alphabetischer Ordnung:

Oberlehrer Professor Dr. Gustav Diestel, erster Lehrer der deutschen Sprache und Litteratur und der Geschichte.
Oberlehrer Dr. Robert Ebert, Lehrer der Naturwissenschaften und zweiter Lehrer der Mathematik.
Oberlehrer Professor Dr. Hermann Klein, erster Lehrer der Mathematik und Physik.
Oberlehrer Dr. Georg Roch, zweiter Religionslehrer.
Oberlehrer Dr. Georg Stern, zweiter Lehrer der französischen Sprache.
Oberlehrer Dr. Otto Stange, Lehrer der lateinischen und deutschen Sprache und der Geographie.

III. Aufserordentliche Lehrer in alphabetischer Ordnung:

Kantor Eduard Friedrich, Lehrer des Gesanges.
Historienmaler Hermann Lichtenberger, Lehrer des freien Handzeichnens.
Inspektor Friedrich Raßmann, Lehrer des Fechtens und Exerzierens.
Solotänzer am K. Hoftheater Paul Rothe, Lehrer des Tanzens.
Privatdocent am K. Polytechnikum Dr. Wilhelm Scheffler, erster Lehrer der französischen Sprache und Litteratur.
Privatdocent am K. Polytechnikum John Sherwood, Lehrer der englischen Sprache und Litteratur.

Verzeichnis

der

Schüler nach ihrer Einteilung durch die einzelnen Klassen am Schlusse des Schuljahres.*

Oberprima.

		Aufgenommen:	Tutoren:
1. Walter von Kap-herr, geb. zu Dresden den 30. März 1865	E.	Mich. 1876	
2. Max von Schreibershofen, geb. zu Dresden den 7. September 1864	E.	Ostern 1876	
3. Georg Bugisch, geb. zu Drozwalde den 20. August 1865	E.	Ostern 1879	
4. Kurt Mathe, geb. zu Packisch den 4. Oktober 1863	E.	Mich. 1881	
5. Franz Hettner, geb. zu Dresden den 28. November 1863	E.	Ostern 1878	
6. Heinrich Vollert, geb. zu Dresden den 9. Februar 1866	E.	Mich. 1881	
7. Alfred Graf zur Lippe, geb. zu Dresden den 23. Juli 1865	E.	Ostern 1876	
8. Viktor Naumann, geb. zu Berlin den 8. Mai 1865	E.	Ostern 1880	
9. Heinrich von Leipziger, geb. zu Dresden den 14. Februar 1866	E.	Ostern 1875	
10. Walter Diestel, geb. zu Königsberg den 2. Oktober 1864	E.	Ostern 1874	
11. Karl von Wuthenau, geb. zu Dresden den 26. Juni 1863	E.	Ostern 1876	
12. Franz Hotop, geb. zu Paris den 1. Juni 1864	E.	Ostern 1874	
13. Hermann Carlitz, geb. zu Sachsgrün den 8. September 1863	E.	Mich. 1879	
14. Paul von Zezschwitz, geb. zu Leipzig den 26. Juli 1863	E.	Mich. 1873	

* A. = Alumnus oder stiftungsberechtigter Zögling; P. = Pensionär oder interner Zögling; E. = Extraneer.

		Aufgenommen:	Tutoren:
15. Paul Becker, geb. zu Dresden den 31. Januar 1864	E.	Ostern 1882	
16. Alfred von Kap-herr, geb. zu St. Petersburg den 5. August 1864	E.	Ostern 1876	
17. Alexander Tridon, geb. zu Stenia bei Konstantinopel den 4. November 1864	E.	Mich. 1874	
18. Friedrich Karl Graf zu Castell-Castell, geb. zu Castell den 22. Juli 1864	E.	Mich. 1877	
19. Johannes Graef, geb. zu Weimar den 5. Mai 1864	E.	Ostern 1874	
20. Max Nägler, geb. zu Prag den 19. Februar 1863 .	E.	Ostern 1876	
21. Antoine de Pruncu, geb. zu Jassy den 28. August 1862.	E.	Ostern 1879	

Unterprima.

1. Paul Hänel, geb. zu Dresden den 8. September 1865	E.	Ostern 1878	
2. Otto Warneyer, geb. zu Dresden den 7. Mai 1867	E.	Ostern 1876	
3. Ernst Förster, geb. zu Dresden den 15. März 1866.	E.	Ostern 1875	
4. Percy Sherwood, geb. zu Dresden den 23. Mai 1866	E.	Ostern 1875	
5. Max Hundrich, geb. zu Hausdorf bei Neumark den 8. September 1864	E.	Ostern 1876	
6. Leo Czermak, geb. zu Jena den 19. August 1866	E.	Mich. 1881	
7. Prinz Hermann von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht, geb. zu Leipzig den 9. Januar 1865. .	E.	Ostern 1879	
8. Alexander Conrad, geb. zu Stettin den 20. Februar 1867.	E.	Ostern 1877	
9. Horst von Gottschalck, geb. zu Löbau den 17. Februar 1866	E.	Ostern 1882	
10. Hermann Hilliger, geb. zu Seifersdorf den 4. August 1865.	E.	Ostern 1879	
11. Hans von Könneritz, geb. zu Laubegast den 24. Juli 1864.	E.	Ostern 1878	
12. Elias Graf zu Erbach-Fürstenau, geb. zu Fürstenau den 11. Dezember 1866	E.	Ostern 1883	
13. Arno Krieger, geb. zu Meerane den 9. Juni 1862 .	E.	Ostern 1882	
14. Georg Kelling, geb. zu Dresden den 7. Juli 1866 .	E.	Mich. 1882	
15. Albert von Abeken, geb. zu Dresden den 6. Dezember 1865	E.	Ostern 1875	

		Aufgenommen:	Tutoren:
16. Bernard Darbishire, geb. zu Conway (Wales) den 8. August 1865	E.	Ostern 1879	
17. Karl von Könneritz, geb. zu Erdmannsdorf den 4. September 1865	E.	Ostern 1879	
18. Johannes Prinz, geb. zu Dresden den 5. März 1866	E.	Ostern 1875	
19. August Ludwig, geb. zu Waldheim den 15. Januar 1865.	E.	Mich. 1882	
20. Georg von Nauendorff, geb. zu Zabeltitz den 30. April 1865.	E.	Mich. 1881	
21. Friedrich Graf, geb. zu Cölln bei Meißen den 15. April 1866.	E.	Mich. 1883	
22. Hans von Lösch, geb. zu Oppeln den 14. Mai 1863	P.	Mich. 1883	Fleckeisen
23. Max von Metzsch, geb. zu Chemnitz den 11. Juli 1863	E	Mich. 1883	
24. Ullrich von Kaltenborn, geb. zu Schöneiche bei Neumark den 5. Dezember 1863	P.	Neuj. 1884	Fleckeisen

Obersekunda.

1. Viktor Pauwels, geb. zu Weimar den 2. Oktober 1866	E.	Mich. 1878	
2. Rudolf Richter, geb. zu Dresden den 8. Januar 1867	E.	Ostern 1882	
3. Eduard Heusch, geb. zu Aachen den 6. Juni 1866	E.	Ostern 1881	
4. Reinhard Roßmann, geb. zu Meiningen den 16. April 1867.	E.	Ostern 1877	
5. Hans von Abeken, geb. zu Dresden den 2. Oktober 1867.	E.	Ostern 1877	
6. Walter Dörr, geb. zu Dresden den 25. März 1865	E.	Ostern 1879	
7. Adolf von Beaulieu-Marconnay, geb. zu Graz den 22. Mai 1868	E.	Ostern 1879	
8. Daniel Vorländer, geb. zu Eupen den 11. Juni 1867	E.	Ostern 1877	
9. Konstantin Dallas, geb. zu Kischenew den 2/14. Dezember 1865	E.	Ostern 1880	
10. Hermann Jung, geb. zu Berlin den 27. Juli 1863	P.	Ostern 1883	Polle
11. Achatz Graf von der Schulenburg, geb. zu Beetzendorf den 1. Februar 1863	P.	Ostern 1883	Buddensieg
12. Paul Michelet, geb. zu Berlin den 10. Juni 1866 .	E.	Ostern 1879	
13. Ottokar von Bradský-Laboun, geb. zu Zwickau den 4. Mai 1866	E.	Juni 1876	
14. Hans Großmann, geb. zu Dresden den 5. Juli 1867	E.	Ostern 1877	

		Aufgenommen:	Tutoren:
15. Georg von Carlowitz, geb. zu Dresden den 15. Dezember 1866	P.	Ostern 1877	Fleckeisen
16. Wolfgang Römisch, geb. zu Dresden den 29. Juli 1864	E.	Ostern 1874	
17. Kurt von Vultejus, geb. zu Danzig den 21. Dezember 1867	E.	Ostern 1877	
18. Arthur von Lösch, geb. zu Lortzendorf bei Namslau den 9. September 1864	P.	Ostern 1882	Polle
19. Edgar Corsica, geb. zu Dresden den 11. Juni 1864	E.	Ostern 1874	
20. Holm Eppendorff, geb. zu Dresden den 15. Oktober 1865	A.	Ostern 1877	Polle
21. Friedrich von Pétzy, geb. zu Kostel in Mähren den 8. Juli 1865	E.	Ostern 1876	
22. Adolf Leßler, geb. zu Bangkok den 13. Februar 1867	E.	Ostern 1877	
23. Friedrich von Friderici-Steinmann genannt von Mellentin, geb. zu Berlin den 25. September 1865	E.	Mich. 1881	
24. Karl Vitzthum von Egersberg, geb. zu Deutsch-Ossig den 15. Februar 1866	A.	Ostern 1875	Jancovius
25. Walter Ehrlich, geb. zu Schweidnitz den 29. Mai 1866	E.	Ostern 1878	
26. Max Borgstede, geb. zu Bremen den 10. Juni 1865	E.	Mich. 1877	
27. Viktor Graf von Voß, geb. zu Schorsow bei Teterow den 31. März 1868	E.	Neuj. 1881	
28. Heinrich von Friesen, geb. zu Riesa den 7. Juli 1867	E.	Ostern 1877	
29. Gustav von Moser, geb. zu Holzkirch den 25. Juli 1863	P.	Mich. 1883	Buddensieg

Untersekunda.

1. Walter Dietrich, geb. zu Borna den 19. September 1868	E.	Ostern 1878	
2. William Kunze, geb. zu Dresden den 29. Dezember 1868	E.	Ostern 1878	
3. Hans Seyler, geb. zu Dresden den 25. Mai 1869	E.	Ostern 1878	
4. Fritz Förster, geb. zu Dresden den 31. Juli 1868	E.	Ostern 1878	
5. Konrad von Koppenfels, geb. zu Pirna den 15. September 1868	E.	Ostern 1878	
6. Arthur von Bröcker, geb. zu Dresden den 8. Februar 1869	E.	Ostern 1878	

		Aufgenommen:	Tutoren:
7. Raimund Graf zu Erbach-Fürstenau, geb. zu Fürstenau den 21. Februar 1868	E.	Ostern 1883	
8. Karl Deichmann, geb. zu Köln den 23. Oktober 1866	E.	Ostern 1880	
9. Fritz von Meyenburg, geb. zu Zürich den 7. Juli 1867	E.	Mich. 1877	
10. Richard Mann, geb. zu Dresden den 1. November 1866.	E.	Ostern 1877	
11. Hans von Ostau, geb. zu Berlin den 2. Dezember 1863.	P.	August 1882	Fleckeisen
12. Bernhard von Heygendorff, geb. zu Grimma den 22. März 1866	A.	Ostern 1879	Fleckeisen
13. Walter Frühling, geb. zu Berlin den 11. Februar 1867.	E.	Ostern 1879	
14. Emil von Coburg, geb. zu Kripp den 23. Juni 1866	A.	Ostern 1877	Buddensieg
15. Horst von Schreibershofen, geb. zu Grimma den 13. Dezember 1867	E.	Ostern 1878	
16. Karl von Mangoldt, geb. zu Freiburg i. Br. den 9. September 1868.	E.	Ostern 1878	
17. Paul Pitzschke, geb. zu Sandersleben den 28. August 1867.	E.	Ostern 1881	
18. Paul Diestel, geb. zu Königsberg den 7. Juni 1867	E.	Ostern 1877	
19. Alfred Leonhardi, geb. zu Dresden den 16. Februar 1868.	E.	Ostern 1877	
20. Otto Götze, geb. zu Stapelton auf Staten Island den 9. August 1867	E.	Ostern 1877	
21. Max Schlegel, geb. zu Dresden den 19. Juni 1867	E.	Ostern 1879	
22. Kurt Weinhold, geb. zu Gorbitz den 25. Januar 1868	E.	Ostern 1877	
23. Louis Schmidt, geb. zu Brooklyn den 8. November 1868.	E.	Ostern 1878	
24. Friedrich Fleischer, geb. zu Rochlitz den 13. April 1866.	E.	Ostern 1880	
25. Hugh Leavitt, geb. zu Great-Barrington in Massachusets den 13. November 1865	E.	Ostern 1877	
26. Ludwig Höffert, geb. zu Dresden den 30. April 1868	E.	Ostern 1879	
27. Ferdinand von Könneritz, geb. zu Erdmannsdorf den 14. Oktober 1867	E.	Ostern 1881	
28. Otto Krug, geb. zu Dresden den 21. Juni 1868 .	A.	Ostern 1879	Jancovius
29. Viktor Watteyne, geb. zu Dresden den 30. Dezember 1866.	E.	Ostern 1877	
30. Kurt von Watzdorf, geb. zu Dresden den 7. März 1869	A.	Ostern 1878	Stange

		Aufgenommen:	Tutoren:
31. Georg von Friesen-Leysser, geb. zu Berggießhübel den 5. Juni 1866	A.	Ostern 1876	Fleckeisen
32. Ernst von der Decken, geb. zu Ringelheim den 5. April 1867	E.	Ostern 1882	
33. Eugen Steinhoff, geb. zu Elbing den 28. Oktober 1866	E.	Mich. 1883	
34. Friedrich Örtel, geb. zu Bautzen den 25. Juli 1866	E.	Novbr. 1883	

Obertertia.

1. Ernst Illing, geb. zu Crimmitschau den 5. November 1869	E.	Ostern 1880	
2. Max Hofmann, geb. zu Wermsdorf den 20. August 1867	E.	Ostern 1883	
3. Hermann Andree, geb. zu Leipzig den 1. Juli 1866	P.	Ostern 1883	Jancovius
4. Hugo von Fritsch, geb. zu Seerhausen den 26. Juni 1869	P.	Ostern 1881	Polle
5. Theodor von Mutius, geb. zu Altwasser den 8. November 1868	P.	Ostern 1881	Buddensieg
6. Max Strubell, geb. zu Dresden den 14. September 1869	E.	Ostern 1880	
7. Erich Hettner, geb. zu Dresden den 31. Oktober 1868	E.	Ostern 1878	
8. Johannes Müller, geb. zu Dresden den 30. Januar 1869	E.	Ostern 1879	
9. Christoph Klippgen, geb. zu Dresden den 12. August 1869	E.	Ostern 1879	
10. Charles Palmié, geb. zu Annaberg den 4. September 1869	E.	Ostern 1880	
11. Rudolf Graf Vitzthum von Eckstädt, geb. zu Berlin den 4. November 1868	A.	Ostern 1881	Polle
12. Richard Baumann, geb. zu Dresden den 11. Mai 1869	E.	Ostern 1879	
13. Arwed Fischer, geb. zu Bautzen den 25. Januar 1868	P.	Ostern 1882	Stange
14. Alfred Fichtner, geb. zu Obergorbitz den 5. Januar 1868	E.	Ostern 1878	
15. Max von Oppell, geb. zu Dresden den 28. Oktober 1867	E.	Ostern 1882	
16. Alexander von der Ropp, geb. zu Kertsch den 3./15. November 1869	E.	Mich. 1880	

		Aufgenommen:	Tutoren:
17. Alexander Rüger, geb. zu Lockwitzgrund den 10. November 1867	E.	Ostern 1880	
18. Moritz Hänel, geb. zu Dresden den 8. Januar 1868	E.	Ostern 1880	
19. Alexander Cyprian, geb. zu Konstantinopel den 12. März 1867	E.	Ostern 1883	
20. Rudolf Vetter, geb. zu Dresden den 27. Dezember 1867	P.	Ostern 1882	Stange
21. Kurt Mangelsdorf, geb. zu Nauendorf den 20. Juni 1869	E.	Ostern 1881	
22. Viktor Graf von Schlieffen, geb. zu Wiesbaden den 26. Februar 1867	E.	Mich. 1882	
23. Georg Miltenberg, geb. zu München den 18. Juli 1868	E.	Ostern 1881	
24. Rudolf Hahn, geb. zu Burgstädt den 31. Juli 1868	E.	Ostern 1879	
25. Ernst Graf von Gersdorff, geb. zu Dresden den 27. März 1868	P.	Neuj. 1883	Buddensieg
26. Hans von Schlieben, geb. zu Berlin den 12. Juli 1869	P.	Mich. 1881	Jancovius
27. Fortunat Schubert von Soldern, geb. zu Paris den 2. Mai 1867	E.	Ostern 1878	
28. Karl Silber, geb. zu Gnesen den 18. August 1868	E.	Ostern 1881	
29. Adolf Suffert, geb. zu Dresden den 28. April 1867	E.	Ostern 1877	
30. Hans Eyl, geb. zu Stade den 25. Dezember 1866	E.	Ostern 1882	

Untertertia.

1. Alfred Finke, geb. zu Hosterwitz den 1. September 1870	E.	Ostern 1882	
2. Arno Kopp, geb. zu Schönfeld den 2. Mai 1869	E.	Mich 1880	
3. Moritz Stübel, geb. zu Dresden den 10. Juli 1871	E.	Mich. 1880	
4. Anton von Carlowitz, geb. zu Dresden den 1. Juli 1868	E.	Ostern 1881	
5. Ernst von Thümmel, geb. zu Dresden den 16. Juli 1871	E.	Ostern 1883	
6. Nicolaus de Philodore, geb. zu Braïla den $\frac{\text{20.Juni}}{\text{2. Juli}}$ 1869	E.	Mich. 1880	
7. Richard Lotze, geb. zu Dresden den 20. Oktober 1870	E.	Ostern 1880	
8. Franz Schieck, geb. zu Dresden den 14. August 1871	E.	Ostern 1881	
9. Franz Háchez, geb. zu Dresden den 30. November 1869	E.	Ostern 1880	
10. Ernst von Coburg, geb. zu Kripp den 8. Juni 1867	A.	Ostern 1877	Buddensieg

		Aufgenommen:	Tutoren:
11. Konstantin von Funch, geb. zu Corfu den 18. Mai 1869	E.	Ostern 1882	
12. Max Hesse, geb. zu Dresden den 8. Februar 1870	E.	Mich. 1880	
13. Rudolf Sulzberger, geb. zu Dresden den 8. Februar 1871	E.	Mich. 1880	
14. Walter Richter, geb. zu Dresden den 1. November 1870	E.	Ostern 1882	
15. Max Mieg, geb. zu Pirkenhammer den 31. Mai 1870	P.	Ostern 1879	Stange
16. Karl von Watzdorf, geb. zu Dresden den 22. Februar 1870	A.	Ostern 1879	Stange
17. Edmund Müller, geb. zu Deersheim den 2. Juni 1869	E.	Mich. 1879	
18. Francis Darbishire, geb. zu Conway (Wales) den 1. August 1868	E.	Ostern 1879	
19. Alfred Schmidt, geb. zu Leipzig den 23. Oktober 1869	E.	Mich. 1880	
20. Kurt Quellmalz, geb. zu Dresden den 15. Mai 1870	E.	Ostern 1879	
21. Hans Wittig, geb. zu Döbeln den 15. Januar 1869	E.	Ostern 1879	
22. Kurt Heymann, geb. zu Lichtenwalde den 19. Mai 1867	E.	Ostern 1883	
23. Johannes Teich, geb. zu Dresden den 6. Januar 1871	E.	Ostern 1880	
24. Arno Scheunert, geb. zu Hainichen den 25. Mai 1870	E.	Ostern 1880	
25. Friedrich Jenny, geb. zu Kaminaporka in Rußland den 6. August 1869	E.	Ostern 1882	
26. Armin Mirus, geb. zu Dresden den 27. März 1870	E.	Ostern 1880	
27. Franz von Gersdorff, geb. zu Görlitz den 16. Dezember 1866	E.	Ostern 1882	
28. Erich Hecker, geb. zu Chemnitz den 29. April 1871	E.	Ostern 1881	
29. Adolf von Boxberg, geb. zu Zschorna den 30. September 1868	E.	Ostern 1883	
30. Otto Darbishire, geb. zu Conway (Wales) den 16. März 1870	E.	Ostern 1880	
31. Karl von Mutius, geb. zu Potsdam den 14. September 1868	P.	Mich. 1881	Stange
32. Hans von Moser, geb. zu Holzkirch den 4. Juli 1867	P.	Neuj. 1884	Buddensieg

Quarta.

1. Rudolf Müller, geb. zu Dresden den 19. Mai 1871	E.	Ostern 1881	
2. Felix Lindemann, geb. zu Dresden den 23. November 1868	E.	Ostern 1881	

		Aufgenommen:	Tutoren:
3. Kurt Klötzer, geb. zu Dresden den 29. Juli 1871 .	E.	Ostern 1881	
4. Wilhelm von Stumpfeldt, geb. zu Behrenshagen den 13. April 1871	E.	Ostern 1883	
5. Fritz Queck, geb. zu Dresden den 23. November 1870.	E.	Ostern 1882	
6. Otto Haase, geb. zu Dresden den 26. Juli 1871 .	E.	Mich. 1880	
7. Otto Naumann, geb. zu Dresden den 29. Juli 1870	E.	Ostern 1881	
8. Paul Weise, geb. zu Callenberg den 20. Februar 1873.	A.	Ostern 1882	Jancovius
9. Prinz Ulrich von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht, geb. zu Hermsdorf den 25. August 1869	E.	Ostern 1883	
10. Fritz Seyler, geb. zu Dresden den 26. Dezember 1871	E.	Mich. 1881	
11. Otto Neumann, geb. zu Dresden den 11. November 1871.	E.	Ostern 1881	
12. Karl Lottermoser, geb. zu Dresden den 27. Februar 1871	E.	Ostern 1881	
13. Otto Langöhr, geb. zu Torgau den 16. Februar 1872	E.	Ostern 1882	
14. Hans Försterling, geb. zu Dresden den 6. Juli 1872	E.	Mich. 1881	
15. Karl von Fritsch, geb. zu Frankfurt a. M. den 7. November 1870	P.	Ostern 1881	Polle
16. Rudolf Falcke, geb. zu Reichenberg in Böhmen den 22. April 1870	E.	Mich. 1881	
17. Johannes Baumann, geb. zu Leipzig den 6. März 1871.	E.	Ostern 1880	
18. Rudolf Prinz, geb. zu Dresden den 1. Januar 1870	E.	Ostern 1880	
19. Adolf Vitzthum von Eckstädt, geb. zu Saarlouis den 27. Oktober 1870	A.	Ostern 1880	Buddensieg
20. Felix von Küster, geb. zu Strehlen den 30. Mai 1871	E.	Ostern 1881	
21. Hans von Liebieg, geb. zu Reichenberg in Böhmen den 1. Januar 1870	E.	Ostern 1883	
22. Hans Rudolph, geb. zu Dresden den 27. Oktober 1870.	E.	Ostern 1880	
23. Moritz Reichard, geb. zu New-Orleans den 28. Juli 1869.	E.	Ostern 1882	
24. Alfred Stucken, geb. zu Moskau den 20. Januar 1870	E.	Ostern 1881	
25. Louis Neubarth, geb. zu Glauchau den 1. August 1870.	P.	Ostern 1880	Buddensieg
26. Robert von Zedlitz, geb. zu Kynau in Schlesien den 14. November 1872	E.	Mich. 1883	

Quinta.

		Aufgenommen:	Tutoren:
1. Theodor Conrad, geb. zu Stettin den 10. Februar 1872	E.	Ostern 1882	
2. Ernst Mohr, geb. zu Dresden den 30. Mai 1873	E.	Ostern 1883	
3. Rudolf von Bradský-Labouň, geb. zu Groß-Cotta den 12. Juli 1871	E.	Ostern 1883	
4. Bernhard Munke, geb. zu Dresden den 4. September 1873	E.	Ostern 1883	
5. Hans Küttner, geb. zu Dresden den 11. Juli 1873	E.	Mich. 1882	
6. Erich Möckel, geb. zu Zwickau den 23. Februar 1871	E.	Ostern 1883	
7. Walter Schmidt, geb. zu Leipzig den 23. Dezember 1872	E.	Ostern 1882	
8. Paul Ebert, geb. zu Dresden den 21. Juli 1872	E.	Ostern 1882	
9. Alexander Jenny, geb. zu Kalnik in Rußland den 6. Dezember 1871	E.	Ostern 1883	
10. Walter Ruß, geb. zu Dresden den 30. August 1871	E.	Ostern 1881	
11. Virgil von Gerbel-Embach, geb. zu Dresden den 19. Mai 1872	E.	Ostern 1882	
12. Hans Schade, geb. zu Glogsen bei Züllichau den 8. März 1873	E.	Ostern 1883	
13. Emil Höffert, geb. zu Dresden den 24. August 1871	E.	Ostern 1881	
14. Kurt Graf von Einsiedel, geb. auf Schloß Wolkenburg den 13. Juni 1873	E.	Mich. 1882	
15. Max Reichard, geb. zu New-Orleans den 29. März 1871	E.	Ostern 1882	
16. Johannes Körner, geb. zu Dresden den 2. Juli 1873	E.	Ostern 1883	
17. Hans von Carlowitz, geb. zu Falkenhain den 28. Oktober 1871	E.	Ostern 1881	
18. Walter Lindemann, geb. zu Dresden den 28. Juni 1870	E.	Ostern 1881	
19. Karl Bräunig, geb. zu Berlin den 8. Dezember 1869	E.	Ostern 1882	
20. Georg von Watzdorf, geb. zu Dresden den 26. Oktober 1872	A.	Ostern 1882	Stange
21. Albrecht Vetter, geb. zu Nordhausen den 22. Juli 1872	E.	Ostern 1882	
22. Paul Schmidt, geb. zu Dresden den 19. Oktober 1872	E.	Ostern 1882	

		Aufgenommen:	Tutoren:
23. Max Mathe, geb. zu Döhlen den 11. November 1871	E.	Ostern 1882	
24. Reinhard Schubart, geb. zu Dresden den 10. Mai 1872	E.	Ostern 1882	
25. Hubert von Arnswaldt, geb. zu Wiedenhausen den 11. Juni 1870	A.	Ostern 1880	Fleckeisen

Sexta.

1. Karl Förster, geb. zu Dresden den 10. November 1873.	E.	Ostern 1883	
2. Fritz Hassel, geb. zu Berlin den 8. Dezember 1873	E.	Ostern 1883	
3. Rudolf Löbe, geb. zu Dresden den 11. Juli 1873 .	E.	Ostern 1883	
4. Fritz Dreßler, geb. zu Dresden den 21. Mai 1874	E.	Ostern 1883	
5. Fritz Richter, geb. zu Dresden den 17. Februar 1873	E.	Ostern 1883	
6. Matthias Feuerheerd, geb. zu Braccal (Portugal) den 11. April 1872	E.	Ostern 1883	
7. Woldemar Gaedecke, geb. zu Heidelberg den 10. April 1874.	E.	Ostern 1883	
8. Max Siedamgrotzky, geb. zu Dresden den 15. Februar 1874	E.	Ostern 1883	
9. Hans Rödenbeck, geb. zu Berlin den 17. Juli 1873	E.	Ostern 1883	
10. Lionel Graf Vitzthum von Eckstädt, geb. zu Basel den 12. März 1874	A.	Ostern 1883	Jancovius
11. Wilhelm von Nickisch-Rosenegk, geb. zu Jeciorci den 12. November 1873	E.	Ostern 1883	
12. Hermann Möckel, geb. zu Zwickau den 20. April 1873.	E.	Ostern 1883	
13. Albert von Coburg, geb. zu Klattau i. B. den 27. Februar 1874	A.	Ostern 1883	Polle
14. Julius von Doermberg, geb. zu Dresden den 8. März 1874.	E.	Ostern 1883	
15. Oskar Zechel, geb. zu Dresden den 30. Mai 1873 .	E.	Ostern 1883	
16. Fritz Hessel, geb. zu Dresden den 26. Juni 1872 .	E.	Ostern 1883	
17. Julius Vogel, geb. zu Penig den 10. März 1871 .	E.	Ostern 1883	
18. Reinhold Schmidt, geb. zu Dresden den 5. März 1873	E.	Ostern 1883	
19. Ernst Dreßler, geb. zu Loschwitz den 4. November 1872.	P.	Ostern 1883	Jancovius
20. Alexander Watteyne, geb. zu Dresden den 26. August 1873.	E.	Ostern 1883	

		Aufgenommen:	Tutoren:
21. Hans Blochmann, geb. zu Pirna den 4. Juni 1873	A.	Ostern 1883	Fleckeisen
22. Ewald Güntz, geb. zu Dresden den 9. Juli 1873 .	E.	Mich. 1883	
23. August von Ekensteen, geb. zu Berlin den 25. Januar 1874	E.	Mich. 1883	
24. Friedrich von Heynitz, geb. zu Heynitz den 14. September 1872	E.	Mich. 1883	
25 Walter Sulzberger, geb. zu Dresden den 4. Februar 1874.	E.	Mich. 1883	
26. Felix Finke, geb. zu Hosterwitz den 23. April 1873	E.	Mich. 1883	
27. Rudolph von Hanstein, geb. zu Merseburg den 8. Dezember 1873	E.	Mich. 1883	

Verzeichnis

der

im Vitzthumschen Gymnasium eingeführten Lehrbücher und Ausgaben für das Sommersemester 1884.

Sexta.

1) Landesgesangbuch.
2) Dr. Martin Luthers kleiner Katechismus von Caspari (Erlangen, Bläsing).
3) Zahns biblische Historien, kleine Ausgabe (Moers, Rheinische Buchhandlung).
4) Hennings Elementarbuch zu der lateinischen Grammatik von Ellendt-Seyffert. Erste Abteilung: für Sexta (Halle, Waisenhaus).
5) Ellendt lateinische Grammatik bearbeitet von M. Seyffert (Berlin, Weidmann).
6) Spieß Übungsbuch zum Übersetzen aus dem Lateinischen ins Deutsche für Sexta (Essen, Bädeker).
7) Wendt Grundriß der deutschen Satzlehre (Berlin, Grote).
8) Kohts, Meyer und Schuster deutsches Lesebuch für höhere Lehranstalten. Erster Teil (Sexta) (Hannover, Helwing).
9) Rechenschule von Berthelt und Petermann 4. und 5. Heft.
10) Schaefer Geschichtstabellen (Leipzig, Arnold).
11) Daniel Leitfaden für den Unterricht in der Geographie (Halle, Waisenhaus).
12) Stielers Schulatlas (Gotha, J. Perthes).

Quinta.

Dieselben Bücher wie in Sexta mit Ausnahme von Nr. 4, 6, 8 und 9, außerdem:

13) Hennings Elementarbuch zu der lateinischen Grammatik von Ellendt-Seyffert. Zweite Abteilung: für Quinta (Halle, Waisenhaus).
14) Spieß Übungsbuch zum Übersetzen aus dem Lateinischen ins Deutsche für Quinta (Essen, Bädeker).
15) Rechenschule von Berthelt und Petermann 6. Heft.
16) Kohts, Meyer und Schuster deutsches Lesebuch für höhere Lehranstalten. Zweiter Teil (Quinta).
17) Probst praktische Vorschule der französischen Sprache (Leipzig, Bädeker).
18) Seinecke premières lectures françaises (Dresden, Ehlermann).

Quarta.

Dieselben Bücher mit Ausnahme von Nr. 3, 4, 6, 8, 9, 13, 14, 15 und 16; außerdem:
Spieß Übungsbuch zum Übersetzen aus dem Lateinischen für Quarta (Essen, Bädeker).
Cornelius Nepos von Siebelis-Jancovius (Leipzig, Teubner).
Knebel-Probst französische Schulgrammatik (Leipzig, Bädeker).
Probst französisches Übungsbuch. 1. Teil (Leipzig, Bädeker).
Kohts deutsches Lesebuch. 3. Teil (Quarta).
Rechenschule von Berthelt und Petermann 7. Heft.
Reidt Elemente der Mathematik. 2. Teil (Berlin, Grote).

Untertertia.

Landesgesangbuch.
Dr. Martin Luthers kleiner Katechismus von Caspari.
Bibel.
Ellendt-Seyffert lateinische Grammatik.
Süpfle Übungsschule der lateinischen Sprache (Karlsruhe, Groos).
Caesars Bellum Gallicum von Kraner-Dittenberger (Berlin, Weidmann) oder von Doberenz-Dinter (Leipzig, Teubner).
Siebelis Tirocinium poeticum (Leipzig, Teubner).
Lateinisches Wörterbuch von Georges (Leipzig, Hahn) oder von Heinichen (Leipzig, Teubner).
Koch griechische Schulgrammatik (Leipzig, Teubner).
Wesener griechisches Elementarbuch. 1. Teil (Leipzig, Teubner).
Knebel-Probst französische Schulgrammatik.
Probst französisches Übungsbuch. 1. Teil.
Seinecke premières lectures françaises.
Kohts deutsches Lesebuch. 4. Teil (Tertia).
Heis Aufgaben aus der Arithmetik (Köln, DuMont-Schauberg).
Reidt Elemente der Mathematik. 2. Teil.
Schmidt-Diestel Grundriß der Weltgeschichte. 1. Teil (Leipzig, Teubner).
Schaefer Geschichtstabellen.
Daniel Lehrbuch der Geographie (Halle, Waisenhaus).
Kiepert Atlas der alten Welt (Weimar, geogr. Institut).
Stielers Schulatlas.

Obertertia.

Landesgesangbuch.
Dr. Martin Luthers kleiner Katechismus von Caspari.
Bibel.
Ellendt-Seyffert lateinische Grammatik.
von Jân Übungen zur lateinischen Syntax. 4. Aufl. (Landsberg, Schäffer & Co., 1881).

Caesars Bellum Gallicum und Civile.
Justinus ed. Jeep. Editio minor (Leipzig, Teubner).
Ovidius Metamorphosen, Auswahl von Siebelis-Polle. 1. u. 2. Heft (Leipzig, Teubner).
Lateinisches Wörterbuch von Georges oder Heinichen.
Koch griechische Schulgrammatik.
Dihle Materialien zu griech. Exerz. II: für Tertia und Untersecunda (Berlin, Weidmann).
Griechisches Wörterbuch von Jacobitz und Seiler (Leipzig, Hinrichs) oder von Benseler und Schenkl (Leipzig, Teubner).
Xenophons Anabasis von Vollbrecht (Leipzig, Teubner).
Knebel-Probst französische Schulgrammatik.
Probst französisches Übungsbuch. 1. Teil.
Ein französisches Wörterbuch.
Kade erste Anleitung zum Übersetzen ins Englische (Leipzig, G. Mayer).
Herrig the British Classical Authors from Chaucer to the present time (Braunschweig, Westermann).
Heis Aufgaben aus der Arithmetik.
Reidt Elemente der Mathematik. 2. Teil.
Schmidt-Diestel Grundriß der Weltgeschichte. 1. Teil.
Schaefer Geschichtstabellen.
Daniel Lehrbuch der Geographie.
Kiepert Atlas der alten Welt.
Stielers Schulatlas.

Untersekunda.

Landesgesangbuch.
Bibel.
Petri Lehrbuch der Religion (Hannover, Hahn).
Lateinisches Wörterbuch und Grammatik wie in Obertertia.
Süpfle Aufgaben zu lateinischen Stilübungen. 2. Teil: Aufgaben für obere Klassen (Karlsruhe, Groos).
Ciceros ausgewählte Reden von Halm. 1. Bändchen (Berlin, Weidmann) oder Ciceros Rede de imperio Cn. Pompei von Richter-Eberhard (Leipzig, Teubner).
Curtius Rufus erklärt von Vogel. 1. und 2. Bändchen (Leipzig, Teubner).
Seyffert Lesestücke (Leipzig, Holtze).
Griechisches Wörterbuch wie in Obertertia.
Koch griechische Schulgrammatik.
Homers Odyssee von Ameis-Hentze (Leipzig, Teubner).
Xenophons Anabasis.
Knebel-Probst französische Schulgrammatik.
Probst französisches Übungsbuch. 1. und. 2. Teil.

Kade erste Anleitung zum Übersetzen ins Englische.
Kade Übersetzungsstücke zur Einübung der Regeln der englischen Sprache (Altona, Händtke & Lehmkuhl).
Herrig the British Classical Authors.
Heis Aufgaben aus der Arithmetik.
Schmidt-Diestel Grundriß der Weltgeschichte. 2. Teil.
Schaefer Geschichtstabellen.
Kiepert Atlas der alten Welt.

Obersekunda.

Dieselben Lehrbücher wie in Untersekunda; außerdem:
Sallustius von Jacobs-Wirz (Berlin, Weidmann).
Ciceronis orationes selectae XVIII edd. Hirschfelder et Eberhard (Leipzig, Teubner).
Vergilius Aeneis von Ladewig-Schaper (Berlin, Weidmann).
Koch griechische Schulgrammatik.
Homers Ilias von Ameis-Hentze (Leipzig, Teubner) oder von Fäsi-Franke (Berlin, Weidmann).
Herodotos Buch V von Stein (Berlin, Weidmann) oder von Abicht (Leipzig, Teubner).
Weißenborn Aufgabensammlung für obere Klassen (Leipzig, Teubner).
Das Nibelungenlied von Zarncke, Schulausgabe (Leipzig, G. Wigand).
Walther von der Vogelweide von Pfeiffer (Leipzig, Brockhaus).
Nägelsbach hebräische Elementargrammatik (Leipzig, Teubner).
Mezger hebräisches Übungsbuch (Leipzig, Hahn).
Reidt Elemente der Mathematik. 4. Teil: Trigonometrie.
Schlömilch fünfstellige Logarithmentafeln (Braunschweig, Vieweg).
Reis Elemente der Physik (Leipzig, Quandt & Händel).
Knebel-Probst französische Schulgrammatik.
Probst französisches Übungsbuch. 2. Teil.

Unterprima.

Landesgesangbuch.
Bibel.
Novum Testamentum ed. Buttmann (Leipzig, Teubner).
Petri Lehrbuch der Religion.
Lateinisches Wörterbuch und Grammatik wie in Obertertia.
Süpfle neue Folge von Aufgaben zum Übersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische (Karlsruhe, Groos).
Ciceros Brutus von Jahn-Eberhardt (Berlin, Weidmann) oder von Piderit (Leipzig, Teubner).
Horatii Carmina von Nauck (Leipzig, Teubner).

Griechisches Wörterbuch wie in Obertertia.
Koch griechische Schulgrammatik.
Homers Ilias.
Euripides Medea von Wecklein (Leipzig, Teubner).
Isokrates Panegyricus von Schneider (Leipzig, Teubner) oder Rauchenstein-Fuhr (Berlin, Weidmann).
Herrig the British Classical Authors.
Viehoff Handbuch der deutschen Nationalliteratur. 3. Bd. (Braunschweig, Westermann).
Reidt Elemente der Mathematik. 3. Teil: Stereometrie.
Heis Aufgaben aus der Arithmetik.
Schlömilch Logarithmentafeln.
Reis Elemente der Physik.
Dietsch Grundriß der allgemeinen Geschichte. 3. Teil: neuere Geschichte (Leipzig, Teubner).
Für das Hebräische dieselben Lehrbücher wie in Obersekunda.

Oberprima.

Dieselben Lexika und Lehrbücher wie in Unterprima; nur tritt statt Süpfle ein: Seyffert Palaestra Ciceroniana (Leipzig, Holtze). Außerdem:
Horatius Satiren und Episteln von Krüger (Leipzig, Teubner).
Cicero de officiis von C. F. W. Müller (Leipzig, Teubner) oder von Heine (Berlin, Weidmann).
Demosthenes ausgewählte Reden von Westermann-Rosenberg. 1. Bändchen (Berlin, Weidmann).
Sophokles Elektra von Schneidewin-Nauck (Berlin, Weidmann) oder von Wolff-Bellermann (Leipzig, Teubner).

Von allen diesen Büchern sind immer die neuesten Auflagen anzuschaffen.

Von Textausgaben griechischer und lateinischer Schriftsteller werden die bei Teubner in Leipzig erschienenen empfohlen.

Ordnung der öffentlichen Prüfung.

Donnerstag den 3. April 1884,

vormittags von 9—1 Uhr.

Choral.

Gebet des Oberlehrers Dr. Buddensieg.

Unterprima	9—9½:	Lateinisch, Prof. Dr. Fleckeisen.
„	9½—10:	Französisch, Dr. Scheffler.
Obersekunda	10—10½:	Griechisch, Prof. Dr. Mayhoff.
„	10½—11:	Physik, Prof. Dr. Klein.
Untersekunda	11—11½:	Lateinisch, Prof. Dr. Polle.
„	11½—12:	Geschichte, Prof. Dr. Diestel.
Obertertia	12—12½:	Lateinisch, Oberlehrer Dr. Jancovius.
„	12½—1:	Französisch, Oberlehrer Dr. Stern.

Freitag den 4. April 1884,

vormittags von 9—1 Uhr.

Choral.

Gebet des Oberlehrers Dr. Roch.

Untertertia	9—9½:	Religion, Oberlehrer Dr. Roch.
„	9½—10:	Griechisch, Oberlehrer Dr. Dunger.
Quarta	10—10½:	Lateinisch, Oberlehrer Dr. Gaumitz.
„	10½—11:	Rechnen, Oberlehrer Dr. Ebert.
Quinta	11—11½:	Lateinisch, Oberlehrer Dr. Stange.
„	11½—12:	Rechnen, Lehrer Meier.
Sexta	12—12½:	Lateinisch, Oberlehrer Dr. Buddensieg.
„	12½—1:	Geographie, Oberlehrer Dr. Stange.

Das neue Schuljahr beginnt Dienstag den 22. April morgens 8 Uhr; die Prüfung der neu aufzunehmenden Schüler findet Montag den 21. April von morgens 9 Uhr an statt.

Professor E. Ziel, Rektor.

Bedingungen der Aufnahme und allgemeine Bestimmungen für die Zöglinge des Vitzthumschen Gymnasiums.

In dem Vitzthumschen Gymnasium finden Knaben christlicher Religion vom vollendeten neunten Jahre an behufs der Vorbereitung durch allseitige humanistische, namentlich altklassische Bildung, zum selbständigen Studium der Wissenschaften auf der Universität unter nachstehenden Bedingungen Aufnahme.

Bei der Anmeldung eines Schülers sind einzureichen:

ein Taufzeugnis,

ein Impfschein und,

wenn der Aufzunehmende bereits eine andere Lehranstalt besucht hat,

ein Zeugnis

von der letzteren.

Solchen Knaben, welche zufriedenstellende Zeugnisse über ihre sittliche Führung aus den früher von ihnen besuchten Schulen beizubringen oder bei der von dem Lehrerkollegium anzustellenden Aufnahmeprüfung eine ihrem Alter entsprechende Vorbildung darzuthun nicht vermögen, wird die Aufnahme in das Gymnasium verweigert.

Bei dem Eintritt in die unterste Klasse (Sexta), zu welchem ein Alter von 9 Jahren erforderlich ist, wird Geläufigkeit im Lesen und genügende Übung im Nachschreiben des Diktierten in deutscher und lateinischer Schrift, sowie Sicherheit im Rechnen der vier Species mit unbenannten Zahlen verlangt. Die Bestimmung der Klasse für weiter vorgerückte Schüler geschieht nach einer durch das Lehrerkollegium abgehaltenen Aufnahmeprüfung.

Sittlich entartete Knaben, sowie solche, welche sich den Gesetzen der Anstalt nicht fügen oder die Ehre derselben und das Wohl der Mitschüler gefährden oder infolge anhaltender Trägheit in ihren Leistungen ungenügend sind, können durch Beschluß des Lehrerkollegiums aus dem Gymnasium entfernt werden. Nach einem solchen Beschluß steht den Eltern ein Regreß an die Anstalt eben so wenig zu, als sie Ansprüche auf Rückerstattung des pränumerando gezahlten Pensions- resp. Schulgeldes geltend machen können.

Die Aufnahme von Schülern erfolgt in der Regel am Anfange des Lehrkursus, d. h. nach Ostern jedes Jahres, ausnahmsweise auch zu Michaelis.

Die das Gymnasium besuchenden externen Schüler nehmen an allen auf dem Lektionsplane verzeichneten Lehrgegenständen Teil. Nur sind die nicht zur evangelisch-lutherischen Konfession gehörigen Schüler von dem öffentlichen Religionsunterricht dispensiert, sofern sie entweder das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben oder vor Erreichung dieses Alters den Nachweis darüber beibringen, daß ihnen Religionsunterricht in ihrer Konfession erteilt wird.

Das Schulgeld für die Extraneer beträgt

216 Mark für die Sachsen,

300 „ „ „ Nichtsachsen.

Dasselbe ist in vierteljährigen Raten pränumerando zu bezahlen. Extraneer werden, soweit es der Platz und die Zeit gestattet, zur Teilnahme an dem den internen Zöglingen erteilten Unterricht im Zeichnen, Fechten, Exerzieren und Tanzen zugelassen, zu welcher die Meldung bei dem Beginn des Semesters erfolgen muß. Für die Teilnahme an diesem fakultativen Unterricht hat ein Extraneer 30 Mark für das Semester pränumerando zu entrichten.

Bei der Aufnahme eines Schülers sind 15 Mark, für die Ausstellung eines Reifezeugnisses ebenfalls 15 Mark, für die Erteilung eines anderen Zeugnisses, mit Ausnahme der behufs der Anmeldung zum einjährig freiwilligen Militärdienste erforderlichen, 9 Mark zu zahlen.

Wenn externe Schüler nicht bei ihren Eltern oder Anverwandten wohnen, so ist deren Unterbringung in einer anderen Familie von der Erlaubnis des Rektors abhängig. Auf Wunsch der Eltern wird der Rektor es sich angelegen sein lassen, für ein angemessenes Unterkommen der externen Schüler bei den am Gymnasium angestellten Lehrern, welche außerhalb der Gymnasialgebäude wohnen, oder in anderen ihm bekannten zuverlässigen Familien Sorge zu tragen Der Austritt ist 8 Wochen vorher anzumelden, widrigenfalls das Schulgeld noch für das folgende Quartal zu entrichten ist.

In das Internat werden nur Knaben des evangelischen Glaubensbekenntnisses als Zöglinge aufgenommen; die Zahl derselben ist vorläufig auf 50 beschränkt.

Außer dem Tauf- und Schulzeugnis und dem Impfschein ist für jeden der für das Internat angemeldeten Zöglinge eine ärztliche Bescheinigung darüber beizubringen, ob derselbe das Scharlachfieber, die Masern, die Blattern, den Keuchhusten gehabt, oder eine Disposition zu besonderen Krankheiten, wie Bräune u. a. habe.

Der an dem Gymnasium angestellte Hausarzt, welcher die Anstalt täglich besucht, leitet die Gesundheitspflege der dem Internat anvertrauten Zöglinge allein. Über die Zuziehung eines andern Arztes in besonderen Krankheitsfällen, sowie über die Annahme von außerordentlichen Krankenwärtern hat nur die Direktion und der Hausarzt zu entscheiden.

An jährlichem Pensionsgeld für einen Zögling des Internats sind

1350 Mark

in einvierteljährigen Raten pränumerando zu entrichten.

Dafür erhalten die internen Zöglinge vollständige Beköstigung und Verpflegung mit Einschluß der kalten und warmen Bäder, ununterbrochene Beaufsichtigung und Leitung in ihren Arbeits- und Erholungsstunden und außer den im Stundenplan verzeichneten Lektionen noch Unterricht im Zeichnen, Florett- und Hiebfechten, im Exerzieren, im Tanzen. Nur Privatstunden, sowie die Konsultation eines andern Arztes als des Anstaltsarztes und die Medikamente sind besonders zu bezahlen.

Es bleibt den Eltern überlassen, alle Bedürfnisse für ihre Söhne, als Bücher, Schreibmaterialien und sonstige Lehrmittel, Kleider und andere Erfordernisse selbst zu beschaffen oder die betreffenden Tutoren mit deren Besorgung zu betrauen. In diesem Falle ist den

letzteren am Anfange eines jeden Quartals ein entsprechender Vorschuß einzuhändigen. Auch ist in Übereinstimmung mit den Tutoren die Höhe des Taschengeldes zu bestimmen, welches diese ihren Tuenden für jede Woche auszahlen sollen.

Jeder interne Zögling hat bei seinem Eintritt an Wäsche mitzubringen:

12 Taghemden,
6 Nachthemden,
6 Paar Unterbeinkleider,
12 Schnupftücher,
12 Paar Socken,
3 Nachtjacken.

Alle diese Gegenstände, sowie die Kleidungsstücke, müssen gezeichnet und in gutem Stande sein. An Schuhwerk sind 2 Paar kalblederne und 2 Paar rindlederne Stiefel mitzubringen.

Betten, Bettwäsche, Handtücher, Tischzeug werden von der Anstalt unentgeltlich geliefert.

Der Austritt eines Zöglings aus dem Internat kann nach vorhergegangener achtwöchentlicher Aufkündigung nur am Schlusse eines Semesters zu Michaelis oder zu Ostern erfolgen. Für das einmal begonnene Semester ist das Pensionsgeld voll zu entrichten.

Den internen Zöglingen wird in der Regel nur Sonn- und Feiertags nach dem Vormittagsgottesdienste auf Grund einer schriftlichen Einladung auszugehen gestattet. Indessen behält sich der Rektor vor, Einladungen zu ihm unbekannten Personen unberücksichtigt zu lassen. Die Beurlaubten müssen regelmäßig bis präcis ½10 Uhr abends wieder eingetroffen sein.

Die Eltern und Angehörigen der internen Zöglinge werden dringend ersucht, Geld und Geldeswert denselben nicht direkt, sondern nur durch Vermittelung der Tutoren zukommen, auch keinerlei Eßwaren an sie in das Internat gelangen zu lassen.

Allen Schülern ist der Besuch von Konditoreien, Restaurants und Gasthäusern in der Stadt ohne Begleitung ihrer Angehörigen, sowie das Rauchen auf den Straßen und an öffentlichen Orten untersagt.

Verabredungen und Geldsammlungen zu allgemeinen oder besonderen Zwecken aller oder einzelner Klassen ohne Vorwissen des Rektors sind nicht gestattet.

Wird ein Schüler durch Krankheit oder durch andere unerwartete und zwingende Ereignisse verhindert, die Schule zu besuchen, so muß dem Rektor baldigst mündliche oder schriftliche Anzeige davon gemacht werden. Bei der Wiederkehr hat der Schüler den schriftlichen Nachweis der Eltern oder Angehörigen beizubringen und sowohl dem Rektor als dem Ordinarius seiner Klasse vorzuzeigen. Sonst dürfen Unterrichtsstunden ohne vorhergegangene Genehmigung des Rektors niemals versäumt werden.

Zu einem außerordentlichen Urlaube im Interesse der Gesundheit eines Schülers ist jederzeit das Zeugnis eines Arztes erforderlich, welches dem Rektor einzureichen ist.







